

An
den Vorstand der
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG,
Sankt Pölten

Bericht über die unabhängige Prüfung des ESG Journals unter Bezugnahme auf die GRI Standards

Wir haben die Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit des zusammengefassten konsolidierten ESG Journals, welches unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk der Global Reporting Initiative aufgestellt wurde, sowie den ergänzenden Offenlegungen im GRI-Index (im Folgenden "ESG-Journal") für das Geschäftsjahr 2022, bezeichnet als "ESG Journal der HYPO NOE zum Geschäftsbericht 2022" und "GRI Index zum ESG Journal 2022 der HYPO NOE" der

**HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG,
Sankt Pölten**

(im Folgenden auch kurz "HYPO NOE" oder "Gesellschaft" genannt),

durchgeführt.

Beurteilung

Auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise sind uns keine Sachverhalte bekanntgeworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass das ESG-Journal der Gesellschaft nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den ausgewählten Vorschriften gemäß den GRI Standards in der aktuellen Fassung (Option "unter Bezugnahme auf") aufgestellt wurde.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Aufstellung des ESG-Journals in Übereinstimmung mit den ausgewählten Berichtskriterien liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Gesellschaft wendet die Leitlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Global Reporting Initiative (GRI Standards) in der aktuellen Fassung in der Option "unter Bezugnahme auf" als Berichtskriterien an.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst zum einen die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur nichtfinanziellen Berichterstattung (insbesondere Auswahl der wesentlichen Themen) sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen Nachhaltigkeitsangaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Zum anderen umfasst die Verantwortung die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung von Systemen, Prozessen und internen Kontrollen, um die Aufstellung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Angaben aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise eine Beurteilung darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Annahme veranlassen, dass das ESG Journal der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen nicht mit den ausgewählten Vorschriften der GRI Standards in der aktuellen Fassung (Option "unter Bezugnahme auf") übereinstimmt.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des für derartige Aufträge geltenden International Standard on Assurance Engagements (ISAE 3000) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer begrenzten Sicherheit abgeben können.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, so dass dementsprechend eine geringere Sicherheit gewonnen wird. Trotz einer gewissenhaften Planung und Durchführung des Auftrags kann nicht ausgeschlossen werden, dass wesentliche Fehler, rechtswidrige Handlungen oder Unregelmäßigkeiten bei der nichtfinanziellen Berichterstattung unentdeckt bleiben.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Befragung von für die Wesentlichkeitsanalyse verantwortlichen Mitarbeitern auf Konzernebene, um ein Verständnis über die Vorgehensweise zur Identifizierung wesentlicher Nachhaltigkeitsthemen und entsprechender Berichtsgrenzen der Gesellschaft zu erlangen;
- Risikoeinschätzung, einschließlich einer Medienanalyse, zu relevanten Informationen über die Nachhaltigkeitsleistung der Gesellschaft in der Berichtsperiode;
- Einschätzung der Konzeption und der Implementierung von Systemen und Prozessen für die Ermittlung, Verarbeitung und Überwachung von Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, Achtung von Menschenrechten und Bekämpfung von Korruption und Bestechung, einschließlich der Konsolidierung der Daten;
- Befragungen von Mitarbeitern auf Konzernebene, die für die Ermittlung und Konsolidierung sowie die Durchführung der internen Kontrollhandlungen bezüglich der Angaben zu Konzepten, Risiken, Due Diligence Prozessen, Ergebnissen und Leistungsindikatoren verantwortlich sind;
- Einsichtnahme in ausgewählte interne und externe Dokumente, um zu bestimmen, ob qualitative und quantitative Informationen durch ausreichende Nachweise hinterlegt sowie zutreffend und ausgewogen dargestellt sind;
- Einschätzung der lokalen Datenerhebungs-, Validierungs- und Berichterstattungsprozesse sowie der Verlässlichkeit der gemeldeten Daten durch eine Stichprobenerhebung an zumindest einem ausgewählten Standort;
- Analytische Beurteilung der Daten und Trends der quantitativen Angaben für die im GRI-Index aufgeführten GRI Standards, welche zur Konsolidierung auf Konzernebene von allen Standorten gemeldet wurden;
- Einschätzung der Konsistenz der für die Gesellschaft anwendbaren Anforderungen der GRI Standards in der aktuellen Fassung (Option "unter Bezugnahme auf") mit den Angaben und Kennzahlen im ESG Journal;
- Einschätzung der Gesamtdarstellung der Angaben durch kritisches Lesen des ESG Journals.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zB von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages. Darüber hinaus ist die Prüfung zukunftsbezogener Angaben, Vorjahreszahlen, Aussagen aus externen Dokumentationsquellen und Expertenmeinungen sowie Verweise auf weiterführende Berichterstattungsformate und die Homepage der Gesellschaft nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Verwendungsbeschränkung

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Der Veröffentlichung unserer Prüfbescheinigung gemeinsam mit dem ESG-Journal stimmen wir zu. Diese darf jedoch nur in der vollständigen und von uns bescheinigten Fassung erfolgen.

Auftragsbedingungen

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt Punkt 7 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe zur Anwendung.

Wien, 28. Februar 2023

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Georg Blazek e.h.
Wirtschaftsprüfer

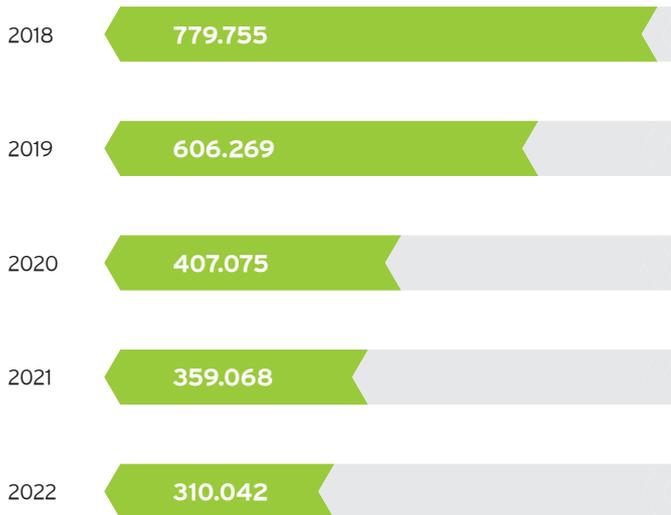


Verantwortung für die Zukunft

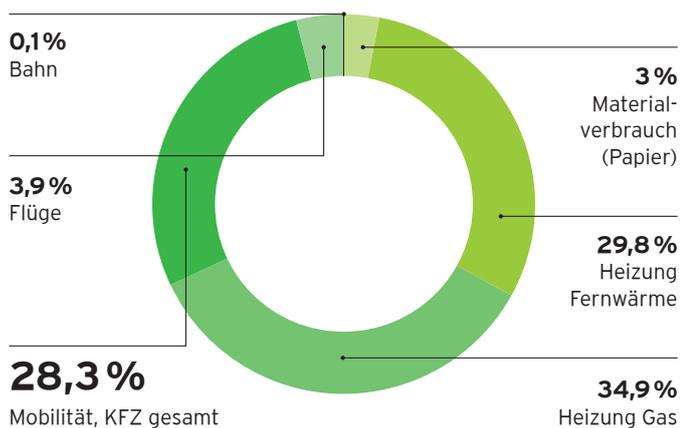
NFI-Kennzahlen des HYPO NOE Konzerns

CO₂-EMISSIONEN DER HYPO NOE

in kg CO₂-Äquivalente

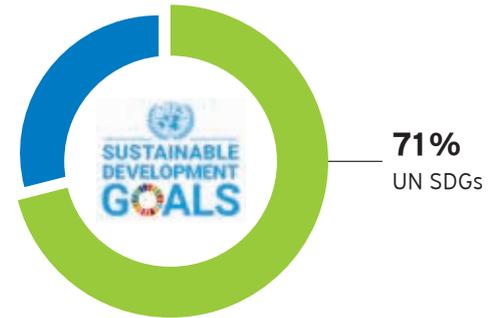


AUFTEILUNG DER CO₂-EMISSIONEN



BEITRAG ZU DEN SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS DER UN (SDGs)

in % des Finanzierungsvolumens



Im Einklang mit ihrem Geschäftsmodell mit Fokus auf Infrastruktur- und Wohnbaufinanzierungen leistet die HYPO NOE einen erheblichen Beitrag zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, allen voran in den Bereichen nachhaltiger Städte und Gemeinden, Infrastruktur sowie Gesundheit und Wohlergehen.

Inhalt

- 2 **NFI-Kennzahlen des HYPO NOE Konzerns**
- 4 **„Wir können viel zu einer klimaneutralen Wirtschaft beitragen“**
Interview mit dem Vorstand
- 6 **HYPO NOE auf einen Blick**
Zahlen und Fakten
- 8 **In eigener Sache**
Ziele, Inhalte, Reporting-Standards
- 9 **Wesentliche Themen und Handlungsfelder**



22

Den gesamten
Geschäftsbericht
können Sie hier
downloaden:



ir.hyponoe.at



14

- 12 **Grüne Produkte**
Nachhaltige Produktpalette auf Wachstumskurs
- 13 **„Das Interesse ist groß“**
Nachhaltigkeit bei der Veranlagungsberatung
- 14 **Investition in den Klimaschutz**
Vier Green-Bond-Projekte
- 18 **Vereinbarkeit von Beruf und Familie**
Frauennetzwerk, Babyfrühstück und Co.
- 20 **Gesundheit. Nachhaltigkeit. Gemeinsam feiern.**
Aktivitäten des Betriebsrats
- 21 **Sponsoring mit Mehrwert**
Nachhaltige Geschenke zum Weltspartag, „hilfreiche“ Weihnachtsaktion
- 22 **Betriebsökologie**
Alexander Schmauss über umgesetzte und geplante Maßnahmen
- 24 **Verständlich erklärt**
Die Umweltkennzahlen des HYPO NOE Konzerns
- 26 **Nachhaltigkeit als Programm**
Aktuelle konkrete Maßnahmen
- 29 **Menschenrechte und Datenschutz**
- 30 **Ihre Ansprechpartner:innen**
- 31 **Impressum**



18

Engagiert in Sachen Nachhaltigkeit:
Marktvorstand und Vorstandssprecher
Wolfgang Viehauser (r.)
und Marktfolgevorstand
Udo Birkner



„Wir können viel zu einer klimaneutralen Wirtschaft beitragen“

FÜHRUNGSTEAM. Die beiden Vorstände Wolfgang Viehauser und Udo Birkner im Gespräch über den Beitrag von Banken zur Transformation in eine klimaneutrale Zukunft, Finanzierungen mit gesellschaftlichem Mehrwert und die Herausforderungen durch den demografischen Wandel.

Mit dem Green Deal verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Wirtschaft in eine klimaneutrale Zukunft zu lenken. Banken kommt dabei eine wesentliche Rolle zu - Herausforderung oder Chance?

BIRKNER: Das World Economic Forum hat den Klimawandel und seine Folgen als die größten langfristigen Risiken für die Welt identifiziert. Rund die Hälfte des weltweiten Bruttoinlandsproduktes hängt von einer intakten Natur ab. Wir nähern uns immer schneller den Wendepunkten zur Unumkehrbarkeit des Klimawandels und den damit verbundenen Auswirkungen

auf die Menschheit. In diesem Kontext sind die Herausforderungen enorm. Die Mehrheit der jungen Menschen macht sich Sorgen über ihre Zukunft und erwartet ein entschlossenes proaktives Vorgehen von Wirtschaft und Politik. Finanz- und Kapitalströme müssen in Richtung nachhaltige Investitionen gelenkt werden. Dazu können Banken einen wesentlichen Beitrag leisten.

VIEHAUSER: Die Transformation in eine klimaneutrale Wirtschaft ist kapitalintensiv. Aktuelle Berechnungen zufolge liegt hier der Investitionsbedarf in Österreich bis 2030 in den Bereichen Energie, Indus- »

» trie, Immobilien und Verkehr bei rund 150 Milliarden Euro. Mit unserem Geschäftsmodell mit Fokus auf der Finanzierung von Projekten mit gesellschaftlichem Mehrwert wie leistbarem Wohnen, Immobilien und öffentlicher Infrastruktur können wir dazu sehr viel beitragen. Ein hoher Investitionsbedarf ergibt sich vor allem im Bereich Sanierung und erneuerbare Energie, denn für rund 40 Prozent der Treibhausgasemissionen in der EU sind Gebäude verantwortlich. Es sind jedoch auch Finanzierungen zur Anpassung an den Klimawandel nötig, wie beispielsweise Hochwasserschutz oder Aufforstung. Eine funktionierende Kreislaufwirtschaft ist darüber hinaus ebenfalls eines der Umweltziele der Europäischen Union - um das zu erreichen, sind Unternehmen und die öffentliche Hand gleichermaßen gefordert. Aus diesem Grund haben wir den grünen Investitionskredit entwickelt, der maßgeschneiderte Lösungen für unsere Kund:innen ermöglicht.

Sie berichten schon seit vielen Jahren über Ihre Bemühungen im Bereich Nachhaltigkeit, also lange, bevor es eine gesetzliche Notwendigkeit dazu gab. Was hat sich seither in der Nachhaltigkeitsberichterstattung verändert?

VIEHAUSER: Vor genau zehn Jahren haben wir unser Nachhaltigkeitsprogramm gestartet. Die größte Herausforderung damals war, den eigenen ökologischen Fußabdruck zu messen und eine umfangreiche, belastbare Datenlage zu erarbeiten. Dies hat uns letztendlich den Beitritt zum Klimaaktiv-Pakt 2030 ermöglicht. Was sich geändert hat, ist, dass sich der Fokus vermehrt auf die Wertschöpfung konzentriert,

„Finanz- und Kapitalströme müssen in Richtung nachhaltige Investitionen gelenkt werden. Dazu können Banken einen wesentlichen Beitrag leisten.“

**Udo Birkner,
Marktfolgevorstand**

„Mit dem Green Deal und der grünen Taxonomie wird das Thema Datenverfügbarkeit, Bewertung und Steuerung des Kreditportfolios zusehends wichtiger.“

**Wolfgang Viehauser,
Marktvorstand und Vorstandssprecher**

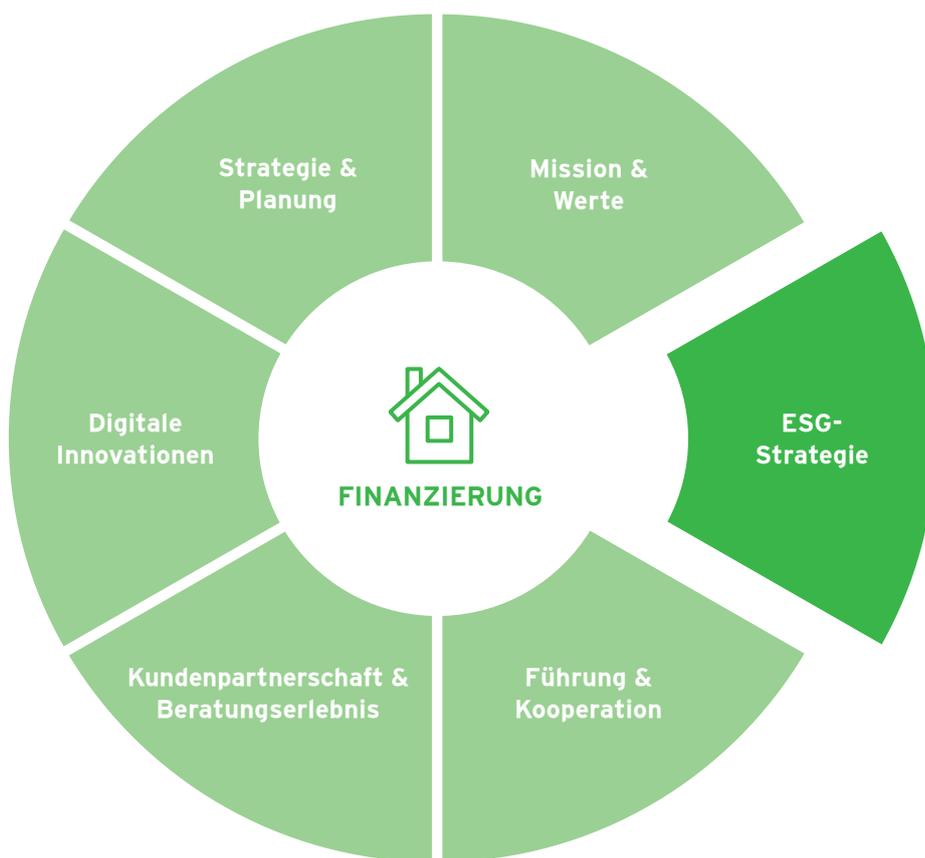
das heißt bei uns Banken auf die Finanzierungen selbst. Rund zwei Drittel unseres Kreditportfolios können wir den Nachhaltigkeitszielen der UN zuordnen. An sich haben wir also bereits ein sehr nachhaltiges Geschäftsmodell. Mit dem Green Deal und der grünen Taxonomie wird das Thema Datenverfügbarkeit, Bewertung und Steuerung des Kreditportfolios zusehends wichtiger.

Der demografische Wandel stellt Unternehmen in den nächsten Jahren vor große Herausforderungen. Welche Folgen erwarten Sie für Ihr Unternehmen?

BIRKNER: Die Folgen sind vor allem beim Recruiting zu spüren, denn der Wettbewerb um die besten Köpfe hat bereits begonnen. Ein Image als nachhaltig agierendes Unternehmen kann hier hilfreich sein, denn Umfragen zufolge ist der Umgang mit dem Thema Nachhaltigkeit zu einem zentralen Entscheidungskriterium bei der Arbeitgeber:innenwahl geworden. Natürlich gibt es weitere entscheidende Faktoren, um als Arbeitgeber:in attraktiv zu sein. Im Rahmen unseres Unternehmensentwicklungsprozesses haben wir daher eine Employee-Experience-Initiative ins Leben gerufen. Herausgekommen ist ein ganzes Bündel an Maßnahmen, das nun umgesetzt wird. Einen besonderen Fokus haben wir auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gelegt sowie auf das lebensphasengerechte Arbeiten. Die Maßnahmen umfassen ein aktives Karenzmanagement, flexible Arbeitszeitmodelle, Home-Office und das Schaffen von Rahmenbedingungen zur Weiterbildung und -entwicklung. Regelmäßige Mitarbeiter:innenumfragen und unsere Verpflichtung zu externen Audits wie berufundfamilie unterstützen uns dabei, uns stetig weiterzuentwickeln. ■

HYPO NOE auf einen Blick

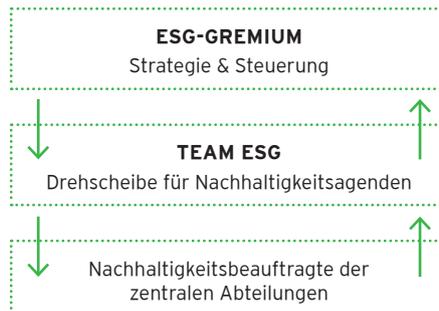
JUBILÄUM. Vor 10 Jahren hat die HYPO NOE ihr Nachhaltigkeitsprogramm gestartet. Seither ist das Thema Nachhaltigkeit integrativer Bestandteil der Geschäftsstrategie.



WAS BEDEUTET EIGENTLICH „ESG“?

Das Kürzel steht für „Environment, Social, Governance“ und bezeichnet somit die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit, nämlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

ORGANISATORISCHE VERANKERUNG DES THEMAS ESG



Die ESG-Strategie der HYPO NOE

Die ESG-Strategie ist auf drei Säulen aufgebaut:

1. Finanzierungen mit gesellschaftlichem Mehrwert
2. Agieren als verantwortungsvolle Arbeitgeberin
3. Reduktion des eigenen ökologischen Fußabdrucks



¹ <https://www.hyponoe.at/ueber-uns/nachhaltigkeit#c320>

² <https://ir.hyponoe.at/?elD=dumpFile&t=f&f=18418&l=de&token=245708f200518c31ea82dd03c071377b5ac42aff>

In eigener Sache



DAS ESG JOURNAL

Mit dem vorliegenden ESG Journal stellt der gesamte HYPO NOE Konzern mit seinen strategischen Geschäftsfeldern seine Nachhaltigkeitsaktivitäten und -kennzahlen dar und erhöht damit die Transparenz des Unternehmens gegenüber seinen Stakeholdern. Die HYPO NOE möchte erreichen, dass ihre Stakeholder verstehen, welche Produkte und Dienstleistungen das Unternehmen anbietet, welche Aufgaben für die Kund:innen erfüllt werden und was für die Zukunftsfähigkeit der Region geleistet wird.



BERICHTSUMFANG UND BERICHTSGRENZE

Das Journal bezieht auf konsolidierter Ebene den gesamten HYPO NOE Konzern mit ein. Eine detaillierte Auflistung ist im Jahresfinanzbericht unter www.hyponoe.at/ir ersichtlich.

Die Informationen beziehen sich vorrangig auf den österreichischen Markt. Ausnahmen sind direkt bei den entsprechenden Kapiteln und Kennzahlen angemerkt.



BERICHTSFORMAT

Das ESG Journal sowie der inkludierte GRI-Index stehen als PDF-Dokument unter www.hyponoe.at/nachhaltigkeit zur Verfügung.



BERICHTSZEITRAUM

Der Zeitraum der erhobenen Informationen und Kennzahlen umfasst das Jahr 2022 (1.1. bis 31.12.). Das Journal erscheint jährlich. Abweichungen sind direkt bei den entsprechenden Kennzahlen angegeben.



ANSPRECHPARTNER

Für Fragen und Anmerkungen steht das Nachhaltigkeitsteam der HYPO NOE unter der E-Mail-Adresse nachhaltig@hyponoe.at zur Verfügung.



STANDARDS DER GLOBAL-REPORTING-INITIATIVE

Dieser Bericht wurde unter Bezugnahme auf die GRI-Standards erstellt: Das Journal wurde extern geprüft (siehe S. 31).

Auf www.hyponoe.at/nachhaltigkeit ist der Index mit den berichteten GRI-Standardangaben abgebildet.



BERICHTSINHALTE

Die Inhalte des Journals wurden nach dem Nachhaltigkeitskontext des Unternehmens, den Grundsätzen der Stakeholder-Einbindung, der Wesentlichkeit und Vollständigkeit ermittelt und erstellt. Für eine Sicherstellung der Berichtsqualität wurde auf Ausgewogenheit, Vergleichbarkeit, Genauigkeit, Aktualität, Klarheit und Verlässlichkeit der Informationen und Daten geachtet. Allgemeine Informationen zum Unternehmen sind im Geschäftsbericht 2022 sowie im Konzernlagebericht 2022 angeführt, Hinweise dazu finden sich im Text.



BERICHTSPFLICHTEN NACH NADIVEG

Mit dem Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (kurz: NaDiVeG), das die EU-Richtlinie 2014/95/EU (NFI-Richtlinie) in nationales Recht umsetzt, sind große Unternehmen von öffentlichem Interesse ab 2017 verpflichtet, Informationen zum Umgang mit Umwelt- und Sozialbelangen zu berichten.

Zentrales Ziel der Richtlinie ist es, die Transparenz zu fördern sowie die Relevanz, Konsistenz und Vergleichbarkeit der gegenwärtig offengelegten nichtfinanziellen Informationen durch Ausbau und Präzisierung der bestehenden Anforderungen zu verbessern. Die HYPO NOE hat zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen im Lagebericht eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung erstellt. Das vorliegende ESG Journal liefert darauf aufbauend weiterführende Informationen und wurde unter Bezugnahme auf die GRI-Standards erstellt. ■

Doppelt wesentlich

NACHHALTIGKEITSREPORTING. Das Konzept der „doppelten Wesentlichkeit“ ist ein zentrales Element für die künftige Berichterstattung im Bereich Nachhaltigkeit.

Bereits im Jahr 2013 startete die HYPO NOE ihr Nachhaltigkeitsprogramm, seit 2014 berichtet sie über ihre Ambitionen und Fortschritte im Bereich Nachhaltigkeit. Die wesentlichen Themen werden seither einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen. 2022 wurde erstmals das Prinzip der „doppelten Wesentlichkeit“ angewandt. Neben dem Impact der Geschäftstätigkeit der HYPO NOE wird nun auch das

finanzielle Risiko bewertet. Darunter versteht man die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsthemen auf die Entwicklung, Leistung und Position der Organisation. Dabei fließen unter anderem Inputs von Mitarbeiter:innen, Kund:innen oder Investor:innen ein. Regelmäßige Kund:innen- und Mitarbeiter:innumfragen sowie der Austausch mit Stakeholdern bilden dafür ebenso eine wichtige Grundlage.



WESENTLICHE THEMEN UND HANDLUNGSFELDER IM ÜBERBLICK



ESG-STRATEGIE

Die ESG-Strategie der HYPO NOE besteht aus drei Säulen:

-  Finanzierung von Projekten mit gesellschaftlichem Mehrwert (Kreditportfolio)
-  Agieren als sozial verantwortliche Arbeitgeberin (Personalstrategie)
-  Laufende Reduktion des eigenen ökologischen Fußabdrucks (Betriebsökologie)

MANAGEMENTANSATZ

- Fokus auf Finanzierung der öffentlichen Hand, Immobilien und Unternehmenskunden
- Ethische Leitlinien und Geschäftsgrundsätze
- Entwicklung grüner Produkte
- Messung, Bewertung und Steuerung von ESG-Risiken
- Regulatory Monitoring (ESG)
- ESG-Gremium und Nachhaltigkeits-Arbeitsgruppe
- Partizipation von Mitarbeiter:innen
- Lebensphasengerechtes Arbeiten
- Compliance Richtlinien & verpflichtende Schulungen

Wesentlichkeitsprozess bei der HYPO NOE

Für die Identifikation und Bewertung der wesentlichen Handlungsfelder sind sowohl die aus dem Geschäftsmodell und dem Unternehmen selbst resultierenden Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft relevant (Impact/Inside-out) als

auch die externen Entwicklungen, die zu möglichen finanziellen Risiken für das Unternehmen führen können (Risiko/Outside-in). Der implementierte Managementansatz und die Due-Diligence-Prozesse tragen diesen Chancen und Risiken Rechnung.

Die nachfolgende Darstellung zeigt exemplarisch die Chancen, Risiken, Managementansätze und Due-Diligence-Prozesse für das Handlungsfeld „**Verantwortungsvolle Finanzierungen**“.

CHANCEN / IMPACT	RISIKEN / BEISPIELE	MANAGEMENTANSÄTZE	DUE DILIGENCE
Umleitung der Finanzströme hin zu mehr Relevanz für Nachhaltigkeit	Rechtsrisiken / Beispiele Klimaklagen gegen den Staat mit dem Ziel, die Gesetzgebung zu einer besseren Umsetzung von Klimaschutz zu verpflichten. Klimaklagen gegen Unternehmen, um die von ihnen verursachten Umwelt- und Klimaschäden zu beheben oder ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren	Kontinuierliche Überprüfung der ethischen Leitlinien und Geschäftsgrundsätze mit Positiv- und Negativkriterien Entwicklung grüner und sozialer Produkte wie Grüne Linie, Immokredit 60+ oder Umweltzeichen-zertifizierte Produkte	Nachhaltigkeitsratings
Nachhaltigkeitsklassifizierung des Kreditgeschäfts (Taxonomie)			Risikoinventur
Reduktion der Umweltauswirkungen (z. B. Flächenversiegelung, Treibhausgasemissionen, Kreislaufwirtschaft)	Reputationsrisiko / Beispiele Boykottaufrufe von Konsument:innen aufgrund von Nachhaltigkeitsrisiken oder Vertrauensverlust von Kund:innen beispielsweise durch Greenwashing	Aufbau von Know-how zur EU-Taxonomie Geschäftsmodell: Finanzierung von Wohnbauförderdarlehen, Großwohnbau, energieeffizienten Gebäuden und Sanierungen sowie sozialer Infrastruktur	Klimastresstests
Schaffung von leistbarem Wohnraum			Heat Map CO ₂ -Exponiertheit
Unterstützung der Energiewende	Wirtschaftliches Risiko / Beispiele Vertrauensverlust am Kapitalmarkt durch Ratingverschlechterung oder Verschlechterung der Finanzkennzahlen aufgrund von strategischen Fehlentscheidungen		ESG-Branchenscoring
Steigerung der Stabilität des Finanzsektors			SDG-Mapping
Impulse für nachhaltige Wirtschaft	Kreditrisiko / Beispiele Verschlechterung der Bonität der Vertragsparteien aufgrund von schlagend werdenden physischen oder transitorischen Risiken, wie beispielsweise Ernteausschlag oder ein geändertes wirtschaftliches oder rechtliches Umfeld		Internes ESG-Gremium
	Nachhaltigkeitsrisiken / Beispiele (physisch & transitorisch) Risiken, die durch den Klimawandel entstehen, wie Extremwetterereignisse oder neue regulatorische Vorgaben oder ein Paradigmenwechsel und damit einhergehendes geändertes Konsumverhalten		

Grün auf ganzer Linie

WACHSTUMSKURS. Die Grüne Linie der HYPO NOE umfasste bisher Giro- und Sparkonten sowie den Grünen Wohnkredit. 2022 wurde die bestehende Produktpalette mit dem Grünen Investitionskredit erweitert. Das Jugendkonto TWENTY5 erhielt das Umweltzeichen.



Immokredit 60+

In einer Zeit, in der Wandel und Veränderung die einzigen Konstanten zu sein scheinen, braucht es auch im höheren Alter Produkte, die einerseits ganz konkrete Lösungen bieten und andererseits auch flexibel sind und die jeweiligen persönlichen Lebens-

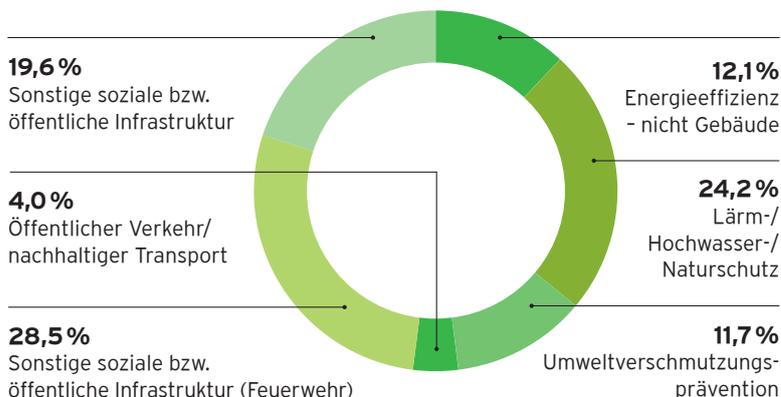
umstände berücksichtigen. Um der Altersdiskriminierung entgegenzuwirken, wurde vor diesem Hintergrund der neue Immokredit 60+ gestaltet. Er soll auch im Alter ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben gewährleisten.¹

Grüne Giro- und Sparkonten

Die Guthaben der Grünen Giro- und Sparkonten werden zweckgewidmet zur Finanzierung von nachhaltigen Projekten mit Schwerpunkt sozialer Infrastruktur eingesetzt. Bei der Verwendung der Einlagen der grünen Produkte stellt die HYPO NOE sicher,

dass keine Ausschlusskriterien gemäß der Richtlinie UZ49 für nachhaltige Finanzprodukte verletzt werden. Das Rahmenwerk für die Grünen Konten ist auf der Website der HYPO NOE² veröffentlicht.

VERWENDUNG DER GRÜNEN EINLAGEN IN PROZENT⁴



Jugendkonto TWENTY5

Das bis zum 25. Lebensjahr kostenlose Jugendkonto ist ebenso wie die Grünen Giro- und Sparprodukte der HYPO NOE mit dem Umweltzeichen für grüne Finanzprodukte (UZ49) zertifiziert.

Grüner Investitionskredit

Seit Dezember 2022 bietet die HYPO NOE einen Grünen Investitionskredit an. Dieser steht für Finanzierungen zur Verfügung, die nachweislich einen Beitrag zu den sechs Umweltzielen der EU leisten. Die HYPO NOE unterstützt damit die Transformation in eine klimaneutrale Wirtschaft. Die Finanzierungen müssen entweder den Anforderungen des HYPO NOE Green Bond Frameworks³ oder den technischen Kriterien der grünen EU-Taxonomie entsprechen. Das können beispielsweise energieeffiziente Gebäude oder Sanierungen, erneuerbare Energieprojekte, wie Wind, Solar, geothermische Energie, Photovoltaik, der Bau von E-Tankstellen, der Umstieg auf LED oder auf E-Autos sein. Der Nachweis kann - je nach finanziertem Projekt - anhand von verschiedenen Kriterien erfolgen: beispielsweise ein gültiger Energieausweis für Immobilien, ein Nachweis an produzierter erneuerbarer Energie durch die neu errichtete Photovoltaikanlage, ein Nachweis für vermiedene CO₂-Emissionen oder vermiedenen beziehungsweise recycelten Abfall.

¹ Die genauen Kriterien finden Sie auf der Homepage unter <https://www.hyponoe.at/private/immokredit-60plus>

² <https://www.hyponoe.at/nachhaltigkeit>

³ Green Bond Framework: <https://ir.hyponoe.at/de/funding>

⁴ per 30.06.2022, Kaufmännische Rundung auf eine Dezimalstelle
https://www.hyponoe.at/fileadmin/OE/Vertriebsstrategie/Konten/Grueene_Linie/Grueene_Konten_Berichterstattung_per_30.6.2022_HYPO_NOE.pdf

„Das Interesse ist groß“

KOMMENTAR. Wertpapierexperte, Premium Banking Berater und EFPA ESG Advisor® Martin Lehmann über das Thema Nachhaltigkeit bei der Veranlagungsberatung

Der Großteil der Kund:innen ist nachhaltigen Produkten gegenüber sehr positiv eingestellt, das Interesse ist groß. Wichtig ist vor allem eine umfassende und transparente Beratung, um die Kund:innen bestmöglich über die unterschiedlichen Bewertungen im Bereich ESG – also im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung – aufzuklären. Das ist meiner Meinung nach essenziell, denn unter Nachhaltigkeit versteht nicht jeder dasselbe. Es gibt Nachhaltigkeitsratingagenturen, die ESG-Themen für

ihre Bewertungen von Unternehmen einbeziehen. Ebenso ist das bei der Bewertung von Nachhaltigkeitsaspekten von Fonds. Unterschiedliche Methodiken, Gewichtungen und Zielsetzungen führen dann bei der Bewertung zu unterschiedlichen Ergebnissen, und das kann – mitunter auch für Expert:innen – schwer nachvollziehbar sein.

Seit Mitte 2022 ist das Abfragen von Nachhaltigkeitspräferenzen der Kund:innen verpflichtend. Da das Thema Nachhaltigkeit bereits in der Vergangenheit in den Gesprächen stark verankert war, hat sich dadurch aber nicht wirklich viel verändert. Die Hintergründe werden nun noch detaillierter erklärt und die Präferenzen und Entscheidungen der Kund:innen genauer dokumentiert. Viele Kund:innen haben sich sogar mit den Änderungen selbst befasst. In den Gesprächen versuchen wir mit praxisbezogenen Beispielen die Punkte Offenlegung, Taxonomieverordnung und Principal Adverse Impact (PAI) sowie auch das Thema Greenwashing genau zu erläutern.

Ich finde es sehr gut, dass das Thema Nachhaltigkeit stark in den Vordergrund gestellt wird und dass es einen größeren Stellenwert im Bereich der Geldanlage einnimmt. Früher waren die Aspekte Ertrag und Risikoneigung zentral, heutzutage wird die Nachhaltigkeit in die Entscheidung miteinbezogen. Die neue Verordnung wird den Markt dahingehend verändern, dass die Transparenz erhöht und das Bewusstsein im Sinne einer Ecological Literacy geschärft wird.



„Als Vater von drei Kindern finde ich es einfach wichtig, dass wir verantwortungsvoll handeln und auch unseren Teil dazu beitragen, die Versäumnisse der Vergangenheit zu korrigieren.“

Martin Lehmann, Wertpapierexperte, Premium Banking Berater und EFPA ESG Advisor®

Nachhaltige Veranlagung bei der NÖVK¹

Die HYPO NOE Landesbank ist zu 49 Prozent an der NÖ Vorsorgekasse AG (NÖVK) beteiligt. Diese verwaltet per 31.12.2022 rund 667 Millionen Euro an Abfertigungsgeldern. Die NÖVK setzt auf ein umfassendes Nachhaltigkeitskonzept, das das Thema Nachhaltigkeit sowohl in der gesamten Veranlagung als auch im Unternehmen beinhaltet. Nachhaltigkeit umfasst in der NÖVK auch stark soziale Themen. So wurde die NÖVK als erstes Finanzinstitut für ihre neu gestaltete, barrierefreie Homepage mit dem WACA-Siegel in Silber ausgezeichnet. Bei der jährlichen Nachhaltigkeitsprüfung der österreichischen Vorsorgekassen durch die ÖGUT (Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik) erlangte die NÖVK bereits zum 5. Mal in Folge die höchste Zertifizierungsstufe Gold.

Als damals zweite Vorsorgekasse in Österreich hat die NÖVK 2016 die United Nations Principles for Responsible Investment (UN PRI) unterzeichnet, weiters bekennt sie sich durch den Montréal Pledge zur jährlichen Messung des CO₂-Fußabdrucks.

Zentrale Ziele der NÖVK sind die stetige aktive Förderung der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und die Einbindung der Sustainable Development Goals (SDGs) in ihre Veranlagungspolitik. ■



¹ Mehr Informationen zu den Nachhaltigkeitsaktivitäten der NÖVK auf der Website unter NÖVK – Nachhaltigkeit – Über die NÖVK (noevk.at)

Investition in den Klimaschutz

GRÜNE IMMOBILIEN. Der Fokus des Green Bond Asset Pools der HYPO NOE liegt auf der Finanzierung von Immobilien, die zu den Top 15 Prozent der energieeffizientesten Gebäude Österreichs zählen und den Anforderungen des HYPO NOE Green Bond Frameworks entsprechen. Die damit verbundene CO₂-Einsparung beläuft sich auf 7.225 Tonnen (per 31.03.2022). Hier finden Sie vier Beispiele solcher „Green Buildings“.



Leistbares Wohnen in Ober-Grafendorf

Am Mühlweg in Ober-Grafendorf (Bezirk St. Pölten) schuf die gemeinnützige WETgruppe mit Mitteln aus der niederösterreichischen Wohnbauförderung 28 Mietwohnungen mit Kaufoption. Die Wohnanlage wurde nach modernen ökologischen Standards mit kontrollierter Wohnraumlüftung und Wärmerückgewinnung in Niedrigenergiebauweise errichtet. Eine Wärmepumpe mit Photovoltaikanlage sorgt für Warmwasser und geheizte Räume. Zur ökologi-

schen Nachhaltigkeit kommt hier die soziale: Die (noch dazu unbefristeten) Genossenschafts-Mieten liegen deutlich unter den ortsüblichen gewerblichen Mieten. Die HYPO NOE finanziert das Projekt mit einem geförderten Wohnbadaulehen (Laufzeit: 35 Jahre).

Die Wohnungen sind zwischen 57 und 79 m² groß und haben alle einen Balkon, eine Terrasse oder einen eigenen Garten.



WUSSTEN SIE, DASS ...

... die Mieten in gemeinnützigen Wohnbauten im Durchschnitt mit 7,4 Euro (pro m² inklusive Betriebskosten und Umsatzsteuer) um 23 Prozent unter den privaten liegen?

... das Wirtschaftsforschungsinstitut diesen jährlichen Mietvorteil mit insgesamt 1,2 Milliarden Euro beziffert?

NACHGEFRAGT BEI ...

Christian Rädler,
Geschäftsführer WETgruppe

Was verbindet die WETgruppe mit der HYPO NOE?

„Wie schon viele andere Projekte konnten wir auch die Wohnanlage in Ober-Grafendorf durch die Finanzierung der HYPO NOE realisieren. Die gemeinsamen Werte Regionalität, Nachhaltigkeit und Kund:innenorientierung sind das Fundament der bereits langjährigen und fruchtbaren Zusammenarbeit unserer beiden Unternehmen. Dank verlässlicher Partner:innen wie der HYPO NOE ist es uns möglich, unsere Vision umzusetzen, nämlich nachhaltigen und leistbaren Wohnraum für alle zu schaffen.“



Christian Rädler,
Geschäftsführer
WETgruppe



Zimmer mit Aussicht: Alle Häuser haben einen Garten mit Zugang zum „Sonnenweiher“.



„Für uns als Bank ist es ein Vorzeige- und Herzeigeprojekt.“

Michael Swoboda,
Leiter der Abteilung
Großwohnbau bei der
HYPO NOE

WOHNPROJEKT „SONNENWEIHER GRAFENWÖRTH“

- 170 Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser plus 36 „kleine Seehäuser“
- voraussichtliche Fertigstellung: 2026
- Projektentwicklung: VI-Engineers Bauträger GmbH & Co KG
- Energieversorgung: Photovoltaikanlage am Dach, Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser mit haus-eigener Tiefensonde und Sole-Wasser-Wärmepumpe
- Gesamtinvestitionsvolumen: rund 95 Millionen Euro

Nachhaltiger Wohntraum am See

Eigentlich könnte man glauben, dass der See in Grafenwörth (Bezirk Tulln) ganz natürlich entstanden ist. Tatsächlich bildet die neu geschaffene Wasserfläche das Zentrum des innovativen Wohnprojekts „Sonnenweiher“ und sorgt für eine hohe Lebensqualität der direkten Anrainer:innen und der Menschen in der Gemeinde. In den kommenden Jahren entstehen durch das Projekt von VI-Engineers in Kooperation mit der Niederösterreichischen Versicherung mit einem Investitionsvolumen von rund 95 Millionen Euro insgesamt 170 Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser - jedes mit eigenem Garten und Zugang zum See. Für jene, die weniger Wohnraum benötigen, ermöglichen die zusätzlichen 36 kleinen Seehäuser das ganzjährige Wohnen am Sonnenweiher.

MEHRFACH NACHHALTIG

Alle Wohnhäuser sind energetisch nachhaltig gebaut. Die Energieversorgung der Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser erfolgt über eine haus-eigene Sole-Wasser-Wärmepumpe mit Tiefenbohrung und eine Photovoltaikanlage am Dach. „Im Sinne der ökonomischen Nachhaltigkeit haben wir die Häuser aber auch so geplant, dass sie für die Käufer:innen möglichst leistbar und einfach

zu finanzieren sind“, betont Patrick Klohofer, Geschäftsführer VI-Engineers. Ein weiteres Ziel bei der Entwicklung des „Sonnenweiher“ war die Integration in die Gemeinde: Auf dem Gelände wird es neben einem Hotel, einem Restaurant und einem Bildungscampus der SeneCura auch eine öffentliche Badewiese geben.

Die lange Entwicklungszeit mit mehreren Entstehungsphasen und nicht zuletzt die Größe und Komplexität des Vorhabens erforderten auch von der HYPO NOE als Finanzpartnerin viel Know-how und Engagement. War es zunächst nötig, die Anlaufkosten etwa für den Bau des Sees vorzufinanzieren, geht es in den weiteren Bauphasen darum, die Häuser zu errichten und zu veräußern. Dazu kamen bei dieser strukturierten Finanzierung die komplexen wirtschaftlichen und (bau-)rechtlichen Rahmenbedingungen und das Zusammenspiel einer Reihe von Akteur:innen, darunter Planungsfirma, Bauträger und Gemeinde. Die HYPO NOE steht übrigens auch den Interessent:innen an den zusätzlichen 36 Seehäuschen zur Seite.

Für den Leiter der Abteilung Großwohnbau bei der HYPO NOE, Michael Swoboda, der das Projekt gemeinsam mit seinem Kollegen Josef Hofstätter von 2018 an begleitet hat, ist der „Sonnenweiher“ nicht nur aufgrund der mannigfachen, erfolgreich gemeisterten Herausforderungen ein „Vorzeige- und Herzeigeprojekt“: „Durch den See wird hier Wohnen, Arbeit und Urlaub am Wasser in einzigartiger - und noch dazu nachhaltiger - Weise verbunden.“



Badewiese inklusive: Auch die Bewohner:innen der Umgebung profitieren von dem künstlichen See.



Die neue (Sitz-) Stiege aus Ahornholz lädt auch zum Verweilen ein.

„Es ist immer wieder schön, für Kinder im ländlichen Raum Schulen schaffen zu dürfen, die umweltgerecht, zeitgemäß und attraktiv sind.“

**Michael Gruber,
Kundenbetreuer im Bereich
Öffentliche Finanzierungen**

Das alte Hauptgebäude und der Mitteltrakt werden nach strengen Umweltstandards generalsaniert. Ein neu gestalteter Lichthof vertet die Räume im Kellergeschoss wesentlich auf. Der alte Turnsaal weicht einem Neubau.

Finanziert wird das Bauvorhaben durch die HYPO NOE. „Wir gewähren hier ein Kommunaldarlehen über 9 Millionen Euro mit einer Laufzeit von 25 Jahren und einem Mix aus variablen und fixen Zinsen. Das soll einerseits für Planbarkeit sorgen und andererseits die Möglichkeit bieten, flexibel auf die Marktentwicklung zu reagieren“, sagt Michael Gruber, Kundenbetreuer im Bereich Öffentliche Finanzierungen.

Die Finanzierung von nachhaltigen Bildungsprojekten gehört seit jeher zu den Kernkompetenzen der HYPO NOE. Auch Gruber selbst war in seiner über zehnjährigen Tätigkeit bei der Bank schon für mehrere solcher Projekte verantwortlich: „Es ist immer wieder schön, für Kinder im ländlichen Raum Schulen schaffen zu dürfen, die umweltgerecht, zeitgemäß und attraktiv sind.“

Im Frühjahr 2023 soll der von Stubenvoll Architekten gestaltete Umbeziehungsweise Neubau fertig sein.

Neues Lerngefühl in Orth

Die Freude war groß in Orth an der Donau (Bezirk Gänserndorf), als die Entscheidung, das knapp 50 Jahre alte Schulgebäude komplett zu sanieren, stand: „Es erfüllt mich mit Freude und Dankbarkeit, dass dieses Millionenprojekt nun nach intensiver Vorbereitungszeit gestartet wird“, sagte Elisabeth Wagnes, Schulobfrau und Vizebürgermeisterin der Marktgemeinde, beim Spatenstich im Juli 2021. Die sanierten Klassen konnten bereits im April 2022 wieder bezogen werden, ab dem Frühjahr 2023 können die insgesamt 150 Schüler:innen der Informatik-Mittelschule in allen neuen Räumlichkeiten lernen und sporteln.

INFORMATIK-MITTELSCHULE ORTH AN DER DONAU

- Sanierung des Haupthauses und Mitteltrakts sowie Errichtung eines modernen Turnsaals
- Standort für rund 150 Schüler:innen
- Investitionsvolumen: 9 Millionen Euro



DREI FRAGEN AN ...

Elisabeth Wagnes, Schulobfrau und Vizebürgermeisterin von Orth an der Donau

Was war die größte Herausforderung bei der Neugestaltung der Mittelschule?

Die größte Hürde war, die Zustimmung aller fünf Gemeinden im Schulverband - Andlersdorf, Mannsdorf, Eckartsau, Haringsee und Orth an der Donau - zu erhalten. Dazu waren jahrelange Verhandlungen und viele Sitzungen notwendig. Schließlich müssen die Gemeinden für solch ein großes Projekt auch eigene finanzielle Vorhaben hintanstellen oder umstrukturieren.

Welche Rolle hat der Klimaschutz bei dieser Entscheidung gespielt?

Er ist uns ein großes Anliegen, als zertifizierte ÖKOLOG-Schule engagieren wir uns für nachhaltige Lösungen. Ebenso ging es aber darum, mit der Erneuerung des alten, unattraktiven Gebäudes den Schulstandort abzusichern. Bei Sanierung und Neubau haben wir darauf geachtet, dass - soweit finanzierbar - Naturmaterialien wie Holz eingesetzt werden. Die neue Dämmung soll die Energieeffizienz steigern, es werden überall LED-Beleuchtungskörper installiert, und auf das Turnsaaldach kommt eine Photovoltaikanlage.

Warum fiel die Wahl auf die HYPO NOE als Finanzpartnerin?

Ausschlaggebend war natürlich, dass die Bank bei der Ausschreibung das beste Angebot eingereicht hat. Dass es sich hier noch dazu um einen solch verlässlichen Partner handelt, ist eine super Kombination, die uns die Entscheidung leicht gemacht hat.



Elisabeth Wagnes, Schulobfrau und Vizebürgermeisterin von Orth an der Donau

Logistikhalle mit Sonnenstrom

Halle ist nicht gleich Halle: Das Gebäude, welches die Beta3 Development GmbH & Co KG im Jahr 2022 in unmittelbarer Nähe zum Flughafen Wien-Schwechat errichtet hat, birgt „Nachhaltigkeitspotenzial“: Innen stehen rund 24.000 Quadratmeter Lagerfläche und 1.200 Quadratmeter Bürofläche zur Verfügung. Auf dem Hallendach wurde auf 12.000 Quadratmetern eine Photovoltaikanlage errichtet. Beta3 Development GmbH & Co KG hat sich bei der renommierten Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) für eine Auszeichnung in Gold beworben: Ein entsprechendes Zertifikat wird in Kürze aufgrund der Bauausführung und entsprechender Qualitätsfaktoren ausgestellt.

BEWÄHRTE PARTNERSCHAFT

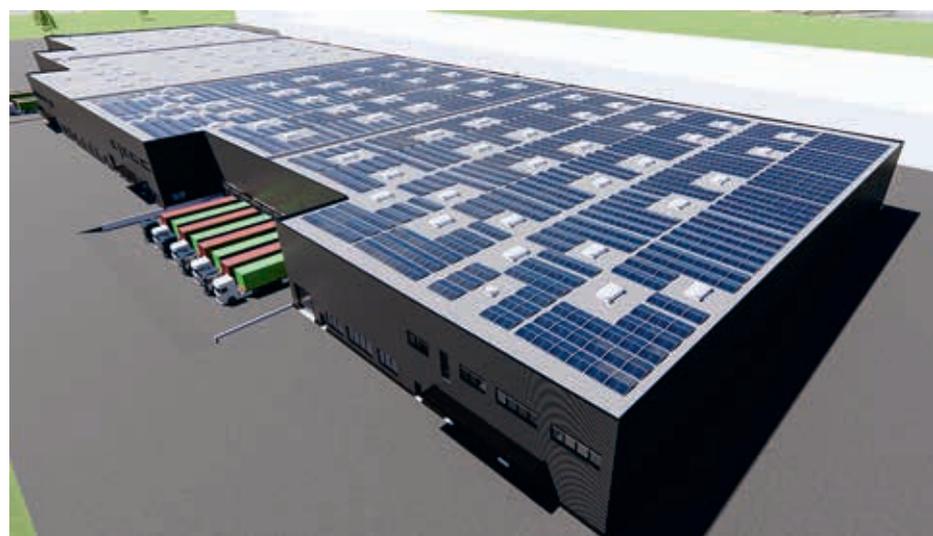
Die HYPO NOE hat gut zwei Drittel der Gesamtkosten mit einem langfristigen Investitionskredit teilfinanziert. „Nachhaltige Projekte wie diese betreuen wir natürlich besonders gerne“, sagt Thomas Brandstetter, Leiter Unternehmenskunden Österreich bei der HYPO NOE: „Schließlich hat die Photovoltaikanlage eine Gesamtleistung von

1.252,72 Kilowatt-Peak - das entspricht dem jährlichen Strombedarf von 380 Einfamilienhäusern.“

Auch Ernst Strobl, geschäftsführender Gesellschafter der Beta3 Development GmbH & Co KG, freut sich über die Zusammenarbeit: „Mit der HYPO NOE verbindet uns eine langjährige Partnerschaft, die sich auch hier wieder bewährt hat.“ ■

Gütesiegel für Öko-Bauten

Im Jahr 2007 haben insgesamt 16 Pionier:innen aus der Bau- und Immobilienwirtschaft die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) ins Leben gerufen. Mittlerweile zählt der Verein über 1.600 Mitgliedsorganisationen in der ganzen Welt, die die gesamte Wertschöpfungskette der Bau- und Immobilienwirtschaft repräsentieren: Architektur- und Planungsbüros, Baufirmen, Investmentunternehmen, Kommunen und wissenschaftliche Institutionen. Um nachhaltiges Bauen messbar und vergleichbar zu machen, entwickelte die DGNB ein Zertifizierungssystem, das 2009 erstmals angewendet wurde. Mittlerweile ist es als „Global Benchmark for Sustainability“ international anerkannt.



Die Halle, die an mehrere Logistikfirmen vermietet wird, hat ein 1-MW-Solarkraftwerk am Dach.

Vereinbarkeit und Diversität im Fokus

MITARBEITER:INNENFÜHRUNG. Der demografische Wandel und steigende Anforderungen an die Arbeit der Zukunft stellen Unternehmen vor große Herausforderungen. Für die HYPO NOE sind Vereinbarkeit von Karriere und Familie sowie lebensphasengerechtes Arbeiten zentrale Elemente ihrer Personalpolitik, um diesen Herausforderungen zu begegnen.



Rita Jakusch,
Bereichsleiterin
Generalsekretariat,
Personal und Recht,
zu Kind und Karriere:

„In den nächsten Jahren scheiden die geburtenstarken Jahrgänge der Babyboomer aus dem Arbeitsmarkt aus. Die daraus entstehende personelle Lücke am Arbeitsmarkt führt das tradierte Rollenbild der Frau einmal mehr ad absurdum – Karriere und Familiengründung dürfen kein Widerspruch sein.“

Begonnen hat alles mit der Gründung des Frauennetzwerks „frauen@hyponoe“, eines freiwilligen Zusammenschlusses der weiblichen Führungskräfte der HYPO NOE. Ihre Mission: mehr Frauen in die Führungsetage zu bringen. Es folgten (anonyme) Mitarbeiter:innenumfragen zum Thema Vereinbarkeit, zahlreiche Workshops mit Expert:innen und Netzwerkveranstaltungen mit positiven weiblichen Role Models, gemeinsame Babyfrühstücke und die Teilnahme an der Initiative „Wir stellen gleich“. Basierend auf den vielen Diskussionen und Umfragen wurde ein ganzes Bündel an Maßnahmen entwickelt, um zum einen die Vereinbarkeit zu erleichtern und so dem typischen Karriereknick bei der Familiengründung entgegenzuwirken und zum anderen gezielt Frauenkarrieren zu fördern. Die konkreten Maßnahmen werden mit Zielen versehen und in messbare Key Performance Indicators gegossen. Die Umsetzung und Zielerreichung wird im Rahmen des erworbenen Zertifikats berufundfamilie einem jährlichen externen Audit unterzogen.

LEBENSPHASENGERECHTES ARBEITEN

Die HYPO NOE versteht unter lebensphasengerechtem Arbeiten die größtmögliche Flexibilität im Laufe eines Berufslebens. Home-Office-Möglichkeiten, Aus- und Weiterbildung, Quereinstiege in andere Themenbereiche, Wiedereingliederungszeit nach längerer krankheitsbedingter Abwesenheit, Unterbrechungen genauso wie Gleitzeit oder temporäre Teilzeit ermöglichen das Arbeiten in den unterschiedlichsten Lebenssituationen.

**Lustig und informativ:
das Babyfrühstück der
HYPO NOE**

Diese Flexibilität fördert die diverse Zusammensetzung von Teams. Jede Generation hat ihre Kompetenzen: Während jüngere Mitarbeiter:innen oftmals ein besseres IT-Verständnis mitbringen, sind es die Älteren, die durch Erfahrung punkten können. In einem Generationendialog profitieren alle Mitarbeiter:innen von den Erfahrungen und dem Fachwissen der anderen. In der HYPO NOE ist man davon überzeugt, dass gerade gemischte Teams Raum für Innovation bieten können und eine sinnerfüllte Tätigkeit in einem wertschätzenden Umfeld die besten Leistungen hervorbringt. Ziel des Engagements ist es, eine langfristige Perspektive für zufriedene und motivierte Mitarbeiter:innen zu schaffen.

FEEDBACK ZUR WEITERENTWICKLUNG

Seit dem Start des Unternehmensentwicklungsprozesses werden die Mitarbeiter:innen regelmäßig anonym unter anderem zu Unternehmenskultur, Arbeitszufriedenheit und -bedingungen sowie zu Transparenz in der Kommunikation befragt. Führungskräfte stellen sich regelmäßig einem 360°-Feedback. Die laufende Weiterentwicklung der Personalstrategie, abgestimmt auf die individuellen Erfordernisse der Mitarbeiter:innen der HYPO NOE, kann dadurch sichergestellt werden. ■





Die Auszeichnungen der HYPO NOE

Leading Employer

Bei LEADING EMPLOYER handelt es sich um eine unabhängig durchgeführte Studie, die auf Millionen von Metadaten basiert. Insgesamt werden mehr als 40.000 Unternehmen in die Untersuchung einbezogen. Mitarbeiter:innenzufriedenheit, Arbeitsbedingungen, Werteverständnis, Umweltbewusstsein und Reputation fließen in die Bewertung ein.

berufundfamilie

Im Rahmen der Zertifizierung werden die Unternehmen bei der Umsetzung familienfreundlicher Maßnahmen von erfahrenen Unternehmensberater:innen unterstützt und von einer externen Zertifizierungsstelle geprüft.

Charta der Vielfalt

Die Initiative fördert die Wertschätzung gegenüber allen Mitgliedern der Gesellschaft - unabhängig von Geschlecht, Lebensalter, Herkunft, sexueller Orientierung, Weltanschauung oder Behinderung. In der HYPO NOE wird Diversität als Bereicherung gewertet, Diskriminierung hat keinen Platz. Aus diesem Grund hat die HYPO NOE die „Charta der Vielfalt“ unterzeichnet.



Martina Pimiskern, Juristin in der Abteilung Generalsekretariat, über die Vereinbarkeit von Beruf und Familie:

„Die zentrale Frage beim Karenzmanagement ist, wie ein positiver Wiedereinstieg nach der Karenz gelingen kann. Für mich, und da spreche ich wahrscheinlich für viele Frauen, war die Rückkehr in den Job nach der ersten Karenz nicht leicht. Da dreht sich ein Jahr lang alles nur ums Windelwechseln und Breikochen, und dann sitzt man plötzlich wieder im Büro. Die Themen sind nicht stehen geblieben in dem Jahr, Systeme haben sich vielleicht geändert. Es ist nicht leicht, sich da binnen kurzer Zeit wieder hineinzufinden und in alte oder auch neue Strukturen einzutauchen. Das Anbieten einer geringfügigen Beschäftigung während der Karenz ist ein wertvolles Werkzeug, um den Anschluss nicht zu verlieren und ‚sanft‘ wieder ins Berufsleben zu gleiten. Die Möglichkeit, sich beim Babyfrühstück über Neuigkeiten zu informieren und mit anderen karezierten Mitarbeiter:innen und Führungskräften in einem sehr informellen Rahmen auszutauschen, finde ich ebenfalls sehr gut.“ ■



Die Treffen der karezierten Mitarbeiter:innen sind ein wertvolles Werkzeug, um die Verbindung mit dem Unternehmen zu halten.

Gesundheit. Nachhaltigkeit. Gemeinsam feiern.

GEMEINSAM AKTIV. Betriebsratsvorsitzender Franz Gyöngyösi (Liste „Diversität“) legt mit seinem Team den Fokus auf Gesundheitsförderung und Nachhaltigkeit.

Feiern und Sporteln

Endlich: Nach zweijähriger Pandemie-bedingter Pause konnten 2022 der Betriebsausflug nach München und das Kaiserwiesn-Fest im Wiener Prater nachgeholt werden. Im März 2023 findet außerdem die mittlerweile 52. HYPO Ski- und Snowboardmeisterschaft wieder statt, die ebenfalls wegen COVID zwei Jahre pausieren musste. Die Meisterschaften werden alternierend durch die einzelnen Hypo-Banken veranstaltet. Dieses Mal ist die HYPO NOE Organisatorin. Die zwei Ski- und Snowboardtage werden in Schladming stattfinden. Für die sportlichen Mitarbeiter:innen werden, wie immer, Nennfelder, Liftkarten, Hotelübernachtung und Reisekosten übernommen. Nach dem Riesentorlauf geht's in die Tenne zum Get-together und zur Siegerehrung.



Das Ski- und Snowboard-Kernteam der HYPO NOE mit den Organisatorinnen Sabine Nachbagauner (vorne links) und Lisi Kreuzer (vorne Mitte)

Sportförderung in der HYPO NOE

Über die eigene HYPO NOE Sportunion unterstützt der Betriebsrat Aktivitäten wie Fußball, Schifahren, Laufen, Wandern bis hin zu Golf. Weiters gibt's einen Fitnesszuschuss, und regelmäßige Fitness-tests werden ebenfalls angeboten.

Gesundheitsförderung in der HYPO NOE



Betriebsratsvorsitzender Franz Gyöngyösi (Liste Diversität)

Regelmäßige Gesundheitsvorsorgeuntersuchungen, Yoga, Shiatsu oder auch der Impfkostenzuschuss gehören zum Standardrepertoire des Betriebsrats. Zusätzlich gibt es Schwerpunktaktionen wie Wirbelsäulenanalyse oder 24-Stunden-Messung der Herzratenvariabilität. Beim umfassenden Medical Check HYPO NOE werden Blutwerte von Leber, Galle, Niere sowie die Blutfette und der Blutzucker ausgewertet und gleichzeitig eine Blutdruckmessung durchgeführt und die Gefäßsteifigkeit gemessen.

Nachhaltig unterwegs

Drucksorten und Geschenke für Mitarbeiter:innen werden vor allem aus der Region bezogen, und bereits seit vielen Jahren finden die Betriebsausflüge ausschließlich mit Bahn oder Bus statt. 2022 ging es mit der Bahn nach München in einem eigenen Waggon für die HYPO NOE Mitarbeiter:innen. In den drei Tagen durfte ein Besuch im Hofbräuhaus nicht fehlen, dazu wurden Ausflüge in die Bavaria Film Studios und die BMW Welt organisiert. Und vereinzelt konnte man HYPO NOE Mitarbei-

ter:innen auch in der Allianz Arena sichten.



Foto in der Allianz Arena mit Betriebsratsvorsitzendem Franz Gyöngyösi und Gebietsleiter Niederösterreich Christian Kern im Rahmen des Betriebsausflugs.

Regional verbunden

SPONSORING. Auch im Marketing setzt die HYPO NOE auf regionale, umweltfreundliche und qualitativ hochwertige Produkte sowie nachhaltige Partnerschaften mit kleineren Betrieben aus Niederösterreich und Wien.

„Im Marketing ist es wichtig, eine regionale Verbundenheit bei allen Aktivitäten zu schaffen. Seit Jahren setzen wir daher bei den Werbemitteln wo es möglich ist auf regionale, umweltfreundliche und qualitativ hochwertige Produkte“, betont Petra Skala, Marketingleiterin der HYPO NOE: „Mit den Erzeugnissen aus der Umgebung stärken wir unsere Wurzeln in der Region und unterstützen kleinere regionale Erzeuger:innen.“ Dabei

achtet die HYPO NOE darauf, dass innovative Produkte zum Einsatz kommen: etwa „Steintaschen“ aus dem Pulver gemahlener Steine (Kalziumkarbonat) mit einer geringen Menge Bio-Kunststoff oder Produkte wie „Bang-Bang-Sticks“ aus biologisch abbaubarer Maisstärke, mit deren Hilfe die von der HYPO NOE unterstützten Athlet:innen bei Sportbewerben lautstark und umweltfreundlich angefeuert werden können.

Weihnachtsfreude bereiten

Zu Beginn der Adventzeit nahm die HYPO NOE erstmals an der Caritas-Aktion Christkindl teil. Leider gibt es Menschen, die sich ihre Wünsche nicht so einfach erfüllen können. Daher wurden in der St. Pöltner Zentrale und in der Filiale in der Wiener Wipplingerstraße Christbäume mit besonderem Schmuck dekoriert: An beiden Bäumen hingen Christkindlbriefe mit Wünschen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Beeinträchtigung oder Menschen in Not. Die Briefe konnten gepflückt und die Geschenke an den beiden Standorten abgegeben werden.



Beim Liese-Prokop-Frauenpreis mit dabei

Aus einer Vielzahl an Nominierungen wurden im Rahmen des Liese-Prokop-Frauenpreises 2022 im Congress Center Baden zwölf Frauen für ihre

herausragenden Leistungen in den Bereichen Wirtschaft und Unternehmertum, Wissenschaft und Technologie, Kunst, Kultur und Medien sowie Soziales und Generationen geehrt. Der Abend wurde unter anderem von der HYPO NOE gesponsert. „Weibliche Role Models sind wichtig, um berufliche Stereotype zu hinterfragen und gerade jungen Frauen bei ihrer Berufswahl und Karriereentwicklung Mut zu machen“, so Rita Jakusch, Bereichsleiterin Generalsekretariat, Personal und Recht (rechts im Bild bei der Gala).



Nachhaltiges zum Weltspartag

2022 überreichten wir unseren Kund:innen in den Weltspartagen Backmischungen für Kekse mit Zotter-Schokolade, Bio-Ringelblumenseife und einen Basilikum-samentopf zum Selberwachsen. Für die kleinen Sparer:innen gab es eine weitere Ausgabe unseres Kinderbuchs des Erfolgsautors Ferdinand Auhser aus Tulln. Die dritte Ausgabe unseres Hippo-Buchs beschäftigt sich mit einem bereits im Kindesalter wichtigen Thema: der richtigen Müllentsorgung. „Hippo kämpft gegen den

Müll“ beschreibt in liebevoller Art, wie Hippo und seine Freund:innen aktiv gegen den unachtsam entsorgten Abfall vorgehen und über die Wichtigkeit der Mülltrennung informieren. Gedruckt wird nach höchsten Umweltstandards von Unternehmen in Niederösterreich und Wien. Zusätzlich überreichten wir den Kindern ein Hippo-Memory in Reisegröße, das von einer renommierten Wiener Spielkartenfabrik erzeugt wurde.



Die Leistung der Photovoltaikanlage auf dem Dach der Zentrale in St. Pölten wurde verdreifacht.



Alexander Schmauss,
Abteilungsleiter Facility
Management & Sicherheit

Vorbild sein

AMBITIONIERT. Alexander Schmauss, Abteilungsleiter Facility Management & Sicherheit, im Gespräch über laufende und geplante Maßnahmen im Rahmen der Betriebsökologie.

Seit 2021 ist die HYPO NOE klimaaktiv-Paktpartnerin. Sie zählen damit zu den elf österreichischen Unternehmen, die sich als Vorreiter:innen beim Klimaschutz positionieren möchten. Warum haben Sie sich zur Teilnahme entschieden?

SCHMAUSS: Wir haben bereits vor einigen Jahren eine umfangreiche Klima- und Umweltstrategie mit klaren und ambitionierten Zielvorgaben implementiert. Um klimaaktiv-Paktpartner:in zu werden, muss man ein Klimaschutzkonzept erarbeiten, das sowohl quantitative als auch qualitative Ziele umfasst. Unser Konzept spielt sich auf vier Ebenen ab: Reduktion der Treibhausgasemissionen, Erhöhung der Energieeffizienz, Ausbau der erneuerbaren Energien und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiter:innen und Kund:innen. Einige Bausteine dieser vier Ebenen sind u. a. ein umfangreiches Mobilitätskonzept, das sowohl die

Ökologisierung der Firmenflotte als auch Angebote für Mitarbeiter:innen außerhalb des Betriebs umfasst (siehe unten). Weiters ist Flächenoptimierung immer wieder ein Thema - Stichwort Desksharing, ebenso wie das Abfall- und Energiemanagement. Klimaschutz ist für unser Unternehmen ein zentraler Bestandteil unserer Nachhaltigkeitsstrategie. Das jährliche externe Monitoring im Rahmen des klimaaktiv-Pakts im Kontext mit der ISO 14001 ist für uns eine Möglichkeit, die Transparenz und Glaubwürdigkeit unseres Engagements in diesem Bereich zu erhöhen.

Welche Maßnahmen wurden bis jetzt umgesetzt und welche sind noch in Planung?

SCHMAUSS: Ein großes Projekt war die Erweiterung unserer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Zentrale in St. Pölten. Wir haben die Leistung verdreifacht und produzie-

ren mittlerweile über 80.000 kWh Strom pro Jahr. Gleichzeitig haben wir Einsparungsmaßnahmen gesetzt, die unseren Energieverbrauch um 15 Prozent reduzieren. Die Ökologisierung des Fuhrparks schreitet ebenso voran, der Fuhrpark wurde massiv reduziert und gleichzeitig der Anteil an E-Mobilität erhöht. Derzeit verfügen wir über 15 Prozent E-Fahrzeuge in unserem Firmenfuhrpark. Erklärtes Ziel ist natürlich, mittel- bis langfristig komplett auf E-Mobilität umzusteigen. Mobilität beschränkt sich unserer Ansicht nach jedoch nicht nur auf den eigenen Fuhrpark, wir wollen die Mobilität ganzheitlich denken, das heißt betriebliche Mobilität genauso wie die Anfahrtswege unserer Mitarbeiter:innen sollten bestmöglich klimaschonend werden. Dazu haben wir 2022 ein eigenes Mobilitätsteam ins Leben gerufen, um ein ganzheitliches Mobilitätskonzept für die kommenden Jahre »

» zu entwickeln. Begonnen haben wir mit einer anonymen Umfrage unter allen Mitarbeiter:innen, und basierend darauf haben wir bereits einiges an Ideen zusammengetragen. Die abgeleiteten Maßnahmen sollen nun, je nach Bedürfnis der Mitarbeiter:innen und den Anforderungen an die betriebliche Mobilität, umgesetzt werden. Jede Maßnahme, die zu einer klimaverträglichen Anreise oder Dienstreise führt, unterstützen wir, ob zu Fuß, mit dem Rad, mit dem Öffi oder mittels Sharing-Konzept.

Für 2023 haben wir uns bereits weitere ambitionierte Ziele gesetzt. Wir werden beim Ausbau unserer

Photovoltaikanlage in unserer Zentrale in St. Pölten jeden Zentimeter unseres Daches nutzen, um erneuerbare Energie zu produzieren. Somit erfolgt nun die nächste und letzte Ausbaustufe, um dieses Ziel zu komplementieren. Weiters erfolgt eine Optimierung unserer Kälteanlage im Haus, woraus wir uns eine weitere spürbare Reduktion des Energieverbrauchs bei gleicher Leistung erwarten. Als drittes Projekt wird die bestehende Dachterrasse einer umfassenden Attraktivierung und Neugestaltung unterzogen. Dabei spielt die Begrünung eine zentrale Rolle. ■

HYPO NOE als Best-Practice-Beispiel

Am niederösterreichischen Ökomanagement-Tag 2022 wurde die HYPO NOE als eines der Best-Practice-Beispiele im Bereich Umwelt- und Klimaschutz der letzten drei Jahre ausgezeichnet. Begründet wurde diese Auszeichnung mit den zahlreichen umweltrelevanten Projekten, unter anderem der Erlangung des Umweltzeichens 200 für das

HYPO NOE Panorama Veranstaltungs- und Konferenzzentrum in St. Pölten als Green Location, der erfolgreichen Bewerbung als klimaaktiv-Paktpartner 2030 des BMK, der Rezertifizierung des Umweltmanagementsystems ISO 14001 und dem Ausbau der Photovoltaikanlage und des E-Tankstellennetzes in der Zentrale Hypogasse, St. Pölten.



Engagement in Sachen Klimaschutz (v.l.n.r.): Wolfgang Ecker, Rita Jakusch, Stephan Pernkopf, Jochen Danninger

klimaaktiv-Pakt 2030



Claudia Mikes, Leitung Rating/ESG bei der HYPO NOE (r.) mit Klimaschutzministerin Leonore Gewessler

2021 haben sich elf österreichische Unternehmen für die Teilnahme am klimaaktiv-Pakt 2030 qualifiziert. Das ambitionierte Ziel der Paktpartner ist die Reduktion ihrer CO₂-Emissionen um mindestens 50 Prozent und die Erhöhung der Energieeffizienz um mindestens 10 Prozent (Basis 2005) bis 2030. Die HYPO NOE hat dieses Ziel bereits erfüllt und seit 2015 ihre Treibhausgasemissionen um die Hälfte reduziert. Daher hat sich die HYPO NOE nun minus 80 Prozent, gerechnet ab 2015, zum Ziel gesetzt.

Green Location mit Umweltzeichen 200

Seit 2021 ist die HYPO NOE eine Green Location und darf daher ihre Location für Green Events zur Verfügung stellen. Für die Zertifizierung müssen zahlreiche Anforderungen unter anderem zu Energieeffizienz, Barrierefreiheit, Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Abfallmanagement (Mehrweggebinde für Speisen und Getränke) oder zur Herkunft der Produkte erfüllt sein. <https://www.hyponoe.at/greenlocation>

Verständlich erklärt: Die Umweltkennzahlen des HYPO NOE Konzerns



BERECHNUNG VON TREIBHAUSGAS-EMISSIONEN

Um unternehmensbezogene Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) erfassen und bilanzieren zu können, wird zwischen direkten und indirekten THG-Emissionen unterschieden. Der anerkannte Standard für die Erfassung von THG-Emissionen, das vom World Resources Institute in Genf entwickelte anerkannte Greenhouse Gas Protocol (GHG Protocol), unterteilt dabei in drei Scopes (= Geltungsbereiche).¹



CO₂-ÄQUIVALENTE (CO₂e)

Nicht alle Treibhausgase haben die gleichen Auswirkungen auf das Klima. Sie tragen unterschiedlich stark zum Treibhausgaseffekt bei und verbleiben unterschiedlich lange in der Erdatmosphäre. Daher werden die einzelnen Treibhausgase entsprechend ihrem Treibhauspotenzial (englisch: global warming potential, GWP) in CO₂-Äquivalente umgerechnet. Dabei wird die verbrauchte Einheit mit dem entsprechenden Faktor multipliziert.

¹ <https://ghgprotocol.org/>

Umweltkennzahlen

Für die Berechnung von CO₂-Äquivalenten gibt es unterschiedliche Methoden. Die HYPO NOE nutzt DEFRA, da mit dieser Umrechnungsgrundlage sehr spezifische Sachverhalte exakt umgerechnet werden können.

Materialverbrauch

Die Umwelt- und Klimastrategie sieht eine sukzessive Reduktion des Materialverbrauchs vor. Im Zeitraum 2021/2022 konnte der Materialverbrauch im Vergleich zu den beiden Jahren davor (2019/2020) deutlich reduziert werden.

Ökostrom

Seit 2016 nutzt die HYPO NOE an allen Standorten Ökostrom, daher ergeben sich keine CO₂-Emissionen und -Äquivalente daraus.

SCOPE 1 (direkt)

umfasst alle direkten THG-Emissionen, die aus der eigenen Geschäftstätigkeit eines Unternehmens im engeren Sinne resultieren, zum Beispiel direkt im Unternehmen verbrauchte Primärenergieträger wie Erdgas, Heizöl, Benzin, Diesel oder Kohle.

Bei der HYPO NOE werden vor allem die CO₂-Emissionen aus dem Bereich „Heizenergie (Gas)“ und „Mobilität“ zusammengefasst. Der deutliche Rückgang erklärt sich vor allem durch die Ökologisierung der Car Policy, die sowohl mit einer Reduktion der Mobilität KFZ, einer Erhöhung des Anteils an E-Mobilität als auch durch den Verkauf der First Facility GmbH (HFF) 2021 einhergeht.

Kennzahl – Beschreibung

UMWELTKENNZAHLEN CO₂-Bilanz²

- Materialverbrauch³
- Ökostrom

Heizung Fernwärme

Heizung Gas

Mobilität KFZ gesamt

Flüge

Bahn

Summe CO₂e gesamt⁴

CO₂e/Mitarbeiter⁵

CO₂-Daten Konzern nach Scope

- SCOPE 1: Heizenergie (Gas) und Mobilität KFZ
- SCOPE 2: Strom und Heizenergie (Fernwärme)
- SCOPE 3: Flüge, Bahn und Papier

Einheit	2019	2020	2021	2022
kg CO ₂ e	17.064	16.060	8.527	9.334
kWh	2.311.508	1.879.229	2.007.492	1.569.155
kg CO ₂ e	0	0	0	0
kWh	989.625	751.766	1.011.533	540.801
kg CO ₂ e	174.233	129.762	172.972	92.331
kWh	577.635	510.334	480.976	591.848
kg CO ₂ e	106.198	93.835	88.019	108.308
Liter	201.111	121.314	64.197	63.767
kg CO ₂ e	280.456	165.822	84.417	87.616
kg CO ₂ e	26.983	1.269	4.963	12.194
kg CO ₂ e	1.335	326	141	259
kg CO₂e	606.269	407.075	359.039	310.042
kg CO₂e	817	570	567	503
kg CO ₂ e	386.654	259.657	172.435	195.924
kg CO ₂ e	174.233	129.762	172.972	92.331
kg CO ₂ e	45.382	17.656	13.632	21.787

² Durch die COVID-19-Situation kommt es 2020 und 2021 sowohl bei den Umwelt- als auch den Personalkennzahlen zu Abweichungen

³ Papierverbrauch

⁴ Berechnungsgenauigkeit der Mobilitätsberechnung in 2020 nachgeschärft.

⁵ Scope 1-3

Mobilität KFZ gesamt

Laufende Reduktionen durch Ökologisierung der Car Policy und Verkauf HFF.

Flüge

Aufgrund der vermehrten Nutzung von Video-konferenzen wurden die Flüge - verglichen mit mit den Jahren vor der Pandemie - 2022 deutlich reduziert.

Bahn

Durch verstärkte Nutzung von Videokonferenzen konnten auch die Bahnreisen im Vergleich zu den Jahren vor der Pandemie reduziert werden.

CO₂-Fußabdruck

ist die Summe von Scope 1 bis 3

SCOPE 2 (indirekt)

umfasst die indirekten THG-Emissionen, die aus der Erzeugung der von einem Unternehmen beschafften Energie resultieren, zum Beispiel durch das Unternehmen verbrauchte Sekundär-energeträger wie Strom, Fernwärme, Dampf oder Kühlungsenergie.

Unter diesem Scope sind bei der HYPO NOE die CO₂-Emissionen aus dem Bereich „Strom und Heizenergie (Fernwärme)“ zusammengefasst.

Die Reduktion im Vergleich zum Vorjahr (2021) und zu den Jahren vor der Pandemie spiegeln die zahlreichen Initiativen im Rahmen der Umwelt- und Klimastrategie wider. 2022 wurden noch zusätzliche Maßnahmen zur Energiereduktion umgesetzt (Regelung der Raumtemperatur).

SCOPE 3 (indirekt)

umfasst alle sonstigen indirekten THG-Emissionen, die aus vor- und nachgelagerten Unternehmens-tätigkeiten resultieren. Hier sind bei der HYPO NOE derzeit die CO₂-Emissionen aus dem Bereich „Materialverbrauch“ sowie Reisetätigkeiten mit Flugzeug oder Bahn zusammengefasst.

Nachhaltigkeit als Programm

Handlungsfeld	Ziel	Maßnahme	geplant bis
NACHHALTIGKEIT IM KERNGESCHÄFT DER HYPO NOE			
Regionale Verantwortung	Fokus auf eine nachhaltige Entwicklung im Heimmarkt Niederösterreich und Wien und Kernmarkt Österreich	Finanzierung der öffentlichen Hand: Finanzierung von öffentlichen Projekten, die einen gesellschaftlichen Mehrwert im Gesundheits-, Bildungs- und Infrastrukturbereich mit sich bringen	laufend
	Weiterhin bevorzugte und erste Ansprechpartnerin für privaten, gemeinnützigen und gewerblichen Wohnbau in Niederösterreich, Wien und Kernmarkt Österreich	Finanzierung von Wohnbau: Finanzierung von leistbarem und nachhaltigem Wohnen mit hohen ökologischen Anforderungen	laufend
Monitoring des Nachhaltigkeitsbezugs von Finanzierungen	Beitrag zu den SDGs sowie der grünen Taxonomie leisten	Prüfung und Zuordnung von Finanzierungen im Rahmen des Kreditantragsprozesses in Hinblick auf einen Beitrag zu den SDGs (UN Sustainable Development Goals) sowie den sechs Umweltzielen der Europäischen Union	laufend
Nachhaltige Produkte	Verbesserung und Erweiterung des Angebots nachhaltiger Produkte in sämtlichen Geschäftsfeldern/Segmenten	Ausbau und Weiterentwicklung nachhaltiger Finanzprodukte	laufend
Compliance und Anti-Korruption	Förderung der Bewusstseinsbildung aller Mitarbeiter:innen für Compliance, Anti-Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungen	Breit angelegtes (verpflichtendes) und regelmäßiges Schulungsprogramm im Bereich Compliance und Anti-Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungen	laufend
	Eliminierung des Korruptionsrisikos hinsichtlich Veranstaltungsteilnahmen und Geschenkkannahmen	Verpflichtende laufende Einmeldung von Veranstaltungen und Geschenkkannahmen mit regelmäßiger Prüfung und Qualitätskontrolle	laufend
Datenschutz & Cybersecurity	Jährlich verpflichtende Schulungsprogramme und Sensibilisierungsmaßnahmen	Eigene Datenschutz- und Sicherheitsbeauftragte	laufend
Verantwortungsvolle Verkaufspraktiken	Sicherstellung verantwortungsvoller Verkaufspraktiken	Sicherstellung umfassender Informationen bzgl. aller Chancen und Risiken durch verkaufte und vermittelte Finanzprodukte, Ausbildung zum EFPA ESG Advisor®	laufend
Nachhaltige Immobilien	Aktives Engagement bei Kund:innen	klimaaktiv-Programmpartnerschaft „Bauen und Sanieren“, bei zukünftigen Bauprojekten nachhaltige Systeme mit einplanen, z. B. Photovoltaik, begrünte Fassaden, Stromtankstellen in der Tiefgarage	laufend
	Optimierung der Datenerfassung	Verpflichtender Energieausweis bei neuen Immobilienfinanzierungen und Prüfung der Energieeffizienz auf Green-Bond-Tauglichkeit und Taxonomie-Konformität	laufend
		Schulung der Mitarbeiter:innen betreffend Anforderungen der Taxonomie-Verordnung	laufend
Qualitätsmanagement	Konsolidierung und Qualitätssteigerung	Laufende Evaluierung sämtlicher Programme und Prozesse mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung, Effizienzsteigerung und Kostenoptimierung (Monitoring über eigene Prozessoptimierungsdatenbank)	laufend
Stakeholder und Kommunikation	Kommunikation an interne und externe Stakeholder:innen sowie deren Einbindung beim Thema Nachhaltigkeit	Anbieten von Green Events in der Zentrale (Umweltzeichen-zertifizierte Location) Gezieltes Abhalten von und Teilnahme an themenbezogenen Veranstaltungen	laufend
		Informationen über die Nachhaltigkeitsbemühungen der HYPO NOE auf unterschiedlichen Kanälen und in unterschiedlichen Formaten (intern und extern)	laufend
Nachhaltigkeitsarbeitsgruppe	Einsetzung einer internen Arbeitsgruppe für den Themenbereich „Weiterentwicklung der Nachhaltigkeit in der HYPO NOE“ mit Fokus auf Betriebsökologie & Kommunikation	Abteilungs- und ressortübergreifende Arbeitsgruppe zum Thema Nachhaltigkeit mit laufender Information an den Vorstand	laufend
ESG-Gremium	Organisatorische Einbettung des Themas ESG mit Fokus auf den regulatorischen Anforderungen	Abteilungs- und ressortübergreifende Arbeitsgruppe, bestehend aus Bereichsleiter:innen und Expert:innen, um die unter anderem regulatorischen Anforderungen zentral zu koordinieren und bestmögliche Synergien zwischen den Abteilungen bzw. Themen zu gewährleisten	laufend

VERANTWORTUNGSVOLLER ARBEITGEBER

Nachhaltigkeit im Unternehmen	Stärkung des Bewusstseins der Mitarbeiter:innen für Nachhaltigkeitsthemen	Bewusstseinsbildung der Mitarbeiter:innen vorantreiben und in interne Kommunikation, Veranstaltungen und Workshops einbauen sowie die Einbindung aller Mitarbeiter:innen ermöglichen	laufend
	Gesundheitsmanagement / betriebliche Gesundheitsförderung	Eigene HYPO NOE Sportunion, Fitnesszuschuss, regelmäßige Fitnesstests und Ernährungsberatung, Impfkostenzuschuss, Rückenmessungen, HRV-Messungen, Gesundheitsausschuss & Arbeitsschutzausschuss (ASA), Consentiv (anonyme Beratung und Coaching für alle MA und deren Angehörige) erweitert um die Gesundheitsplattform „MAVIE“, Gruppenkrankenversicherung und Zuschuss zu Privatarztversicherung, Shiatsu/Yoga im Betrieb, Vorsorgeuntersuchung im Betrieb, BIA-Messung, Seminarangebote zur Stressbewältigung (Körpersignale und Stress, Atme dich frei ...)	laufend
Aus- und Weiterbildung	Förderung der Potenzialkräfte in ihrer Führungs- oder Expert:innenfunktion	Leadership Development Programme „Core“ und „Advanced“ Learning Journeys 360-Grad-Feedback für Führungskräfte inkl. Transfercoaching Vertiefungsmodule rund um das Thema Führung, z. B. Agile Management, Coaching Skills für Führungskräfte etc.	laufend
	Förderung der Ecological Literacy	Angebot von Schulungen und Abhaltung von Workshops im Bereich Nachhaltigkeit und Ökologie für alle Mitarbeiter:innen; Ausbildung zum EFPA ESG Advisor®	laufend
	Förderung der Weiterentwicklung der Mitarbeiter:innen	Sowohl Fach- als auch Persönlichkeitsschulungen (z. B. Stressprävention) für alle Mitarbeiter:innen Jährlicher Performance und Entwicklungsdialog zwischen Führungskraft und Mitarbeiter:in	
Chancengleichheit und Diversität	Förderung von Frauen in Führungspositionen	Achten auf ein ausgewogenes Verhältnis von weiblichen und männlichen Teilnehmenden bei Trainee-Programmen; Teilnahme am Beratungsprojekt „100 Prozent - Gleichstellung zahlt sich aus“	laufend
		Gründung des Frauennetzwerks frauen@hyponoe.at mit dem Ziel, die Frauenquote in Führungspositionen zu erhöhen (Mentoring, Mitarbeiter:innenbefragung und daraus abgeleitete Maßnahmen, Netzwerkveranstaltungen, aktives Karenzmanagement, Babyfrühstück)	laufend
		Mitglied der Charta der Vielfalt als klares Bekenntnis zu Diversität	laufend
	Weiterentwicklung nach erfolgreicher Zertifizierung „berufundfamilie“	Weitere Maßnahmen in den Handlungsfeldern: Flexible Arbeitszeit und -ort, Lebensphasengerechtes Arbeiten, Transparente Informations- und Kommunikationspolitik, Verbesserung der Führungskultur, Aktives Karenzmanagement, Wiedereingliederung, Unterbrechungen/ Bildungskarenz/Sabbatical	laufend
FOKUS 25	Konzernweiter Unternehmensentwicklungsprozess	Weiterentwicklung der Unternehmens- und Führungskultur unter Einbeziehung der Mitarbeiter:innen (regelmäßige Mitarbeiter:innenbefragungen; Einführung von Employee Experience Management & Design, laufende Auseinandersetzung mit strategie- und kulturrelevanten Fragestellungen)	laufend
	Digitalisierung und Prozessoptimierungen	Weiterentwicklung der Digital Literacy: Pilotprojekt „Masterplan“ Prozessoptimierungen: Monitoring über eigene Prozessoptimierungsdatenbank	laufend

NACHHALTIGKEITSPROGRAMM

GESELLSCHAFTLICHES ENGAGEMENT			
Kooperationen, Spenden und Sponsorings	Unterstützung der Heimatregion Niederösterreich in den Bereichen Sport-sponsoring, Kunst-/Kultursponsoring sowie Soziales, Bildung und Frauenförderung	Weiterführung und laufende Optimierung des bestehenden Engagements	laufend
		Bereitstellen rascher und unbürokratischer Hilfe im Bedarfsfall (z. B. Hochwasser)	laufend
		Kooperationen mit Blaulichtorganisationen, Bundesheer und Zivilschutzverband	laufend
UMWELT- UND KLIMASCHUTZ			
Umweltmanagement	Systematische Erfassung und Überprüfung der Umweltleistung	Systematische jährliche Erfassung der Umweltkennzahlen	laufend
	Optimierung des Abfallmanagements und weitere Reduzierung der Abfallmengen	Toner (aus Zentrale und teilweise Filialen) werden recycelt und kommen einem karitativen Zweck zugute	laufend
	Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energie	Erweiterung der eigenen PV-Anlage auf dem Dach der Konzernzentrale in St. Pölten	laufend
	Erhöhung der Energieeffizienz und Reduktion des Verbrauchs	Maßnahmenbündel zur Erhöhung der Energieeffizienz und Einsparung bspw. durch Umstieg auf LED bzw. Reduktion Heizen/Kühlen	laufend
	Rezertifizierung ISO 14001	Rezertifizierung 2022 erfolgreich abgeschlossen (Verlängerungsaudit); jährliches Monitoring Regelmäßige Technikerschulungen zur Verbesserung der Energieeffizienz	laufend
	Teilnahme am klimaaktiv-Pakt 2030	Verpflichtung zur Reduktion der Treibhausgasemissionen um 50 % bis 2030 (Basisjahr 2005). Ziel ist -80 % Reduktion	laufend
	Ausweis und Reduktion des Corporate Carbon Footprints	Fundierte Aufarbeitung und Analyse der Datengrundlagen und Reduktionsmöglichkeiten	laufend
	Fokus auf Elektromobilität	Konstante Fahrzeugreduktion im eigenen Fuhrpark mit einhergehender Anpassung an die Elektromobilität, E-Ladestellen am Standort St. Pölten	laufend
	Mobilitätskonzept	Ökologisierung der betrieblichen Mobilität sowie der Anfahrt durch die Mitarbeiter:innen; Sensibilisierungsmaßnahmen und Motivation zum Umstieg auf klimafreundliche Mobilität; HYPO NOE Fahrräder für Mitarbeiter:innen Forcierung von Telefonkonferenzen statt Meetings vor Ort	laufend
	Einkauf und Beschaffung	Forcierung nachhaltiger und regionaler Beschaffung	Umstellung der Werbemittel auf regionale und nachhaltige Produkte



Menschenrechte und Datenschutz

IM BLICK. Der HYPO NOE Konzern nimmt als verantwortungsbewusstes Unternehmen die Einhaltung der Menschenrechte als Teil seines Selbstverständnisses wahr.

Angesichts der grundsätzlichen Möglichkeit, durch die Geschäftstätigkeit zu Menschenrechtsverstößen beizutragen, prüft der HYPO NOE Konzern seine Geschäftstätigkeit sowohl in Bezug auf die Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften sowie externer und interner Richtlinien als auch unter Berücksichtigung seiner internen „Ethischen Leitlinien und Geschäftsgrundsätze“. Im Berichtszeitraum sind zu diesem Thema keine Fälle von Verletzungen dieser Regelungen bekannt.

Der HYPO NOE Konzern tätigt keine Geschäfte oder Projekte, wenn dabei erkennbar Zwangsarbeit (einschließlich Schuldknechtschaft) oder Kinderarbeit eingesetzt wird oder ein Verstoß vorliegt gegen

- die Europäische Menschenrechtskonvention,
- die arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen des jeweiligen Landes (ILO),
- die anwendbaren Regelungen internationaler Organisationen und insbesondere der entsprechenden UNO-Konventionen oder
- die Rechte der lokalen Bevölkerung oder von Minderheiten.

Die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (DSGVO) hat in der HYPO NOE oberste Priorität. Im vergangenen Geschäftsjahr kam es zu keiner einschlägigen behördlichen Sanktionierung. Alle Mitarbeiter:innen müssen ein sich jährlich wiederholendes verpflichtendes Training zur Datenschutz-Grundverordnung absolvieren. Innerhalb des HYPO NOE Konzerns wurde eine „Feedback- und Beschwerdedatenbank“ eingerichtet, in der die Mitarbeiter:innen alle

Kund:innenbeschwerden verpflichtend eintragen müssen. Diese werden regelmäßig analysiert, im Ombudsbericht, der dem Aufsichtsrat vorgelegt wird, festgehalten und auf Compliance-Relevanz geprüft. Auf diese Weise wird das Risiko, Persönlichkeitsrechte der Kund:innen zu verletzen, so gering wie möglich gehalten. Im Jahr 2022 gab es keine signifikanten Beschwerden oder Verstöße in Bezug auf den Umgang mit Kund:innendaten.

CYBERSECURITY

Die HYPO NOE ist sich ihrer großen Verantwortung für die Informationssicherheit ihrer Systeme, Prozesse, Mitarbeiter:innen und Daten - insbesondere von Kund:innen - bewusst. Die bestehenden Gefahren und Risiken werden in allen Entwicklungs- und Betriebsprozessen durch umfassende Sicherheitsmaßnahmen am Stand der Technik adressiert und entweder durch die Bank selbst oder ihre Dienstleister:innen umgesetzt und geprüft. Es wurde eine Informationssicherheitsbeauftragte (CISO) ernannt, welche die Sicherheitsstrategie und -initiativen festlegt und im regelmäßigen Informationsaustausch mit dem Vorstand steht. Alle Mitarbeiter:innen müssen ein Informationssicherheitstraining absolvieren, welches jährlich verpflichtend zu wiederholen ist. Mitarbeiter:innen in IT- und Softwareentwicklungsfunktionen durchlaufen ein erweitertes Schulungsprogramm mit Schwerpunktschulungen. Darüber hinaus werden Mitarbeiter:innen regelmäßig über aktuelle Gefahren informiert und im Rahmen von Kampagnen (etwa „Friendly Phishing Kampagne - wie erkenne ich Phishing Mails“) zur Informationssicherheit geschult. Im Berichtsjahr 2022 kam es zu keinen Verstößen bei den Sicherheitsmaßnahmen.

COMPLIANCE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION

Im HYPO NOE Konzern sind alle gemäß den aktuellen Aufsichtsstandards erforderlichen Compliance-Funktionen dauerhaft eingerichtet: General- und Wertpapier-Compliance, Geldwäscheprävention und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und Regulatory Compliance. Die Compliance-Funktionen arbeiten unabhängig und weisungsfrei und sind direkt dem Gesamtvorstand unterstellt.

Die internen Compliance-Richtlinien werden regelmäßig überprüft und aktualisiert und gelten - wo zutreffend - für den gesamten Konzern. Insbesondere werden die legislativen Änderungen und neue Vorschriften umgehend in die bestehenden Arbeitsanweisungen übernommen und an die Mitarbeiter:innen kommuniziert. Die aktuellen Regelwerke im Compliance-Bereich sind im NFI-Teil des Jahresabschlusses der HYPO NOE angeführt.¹

Der HYPO NOE Konzern erkennt die negative Beeinflussung der Geschäftstätigkeit durch Korruption und Bestechung als wesentliches Risiko an und setzt daher entsprechende Anti-Korruptionsmaßnahmen, um diese in ihrem Geschäftsbereich zu verhindern. Der Anspruch an integriertes Verhalten aller Mitarbeiter:innen wird durch innerbetriebliche Regelwerke geregelt, in welchen die gesetzlichen Anforderungen verständlich zusammengefasst sind. Alle Beschäftigten, die in Beteiligungen mit mehr als 50 Prozent dem Konzern zugehörig sind, sind Amtsträger:innen und somit strengen gesetzlichen Anti-Korruptionsregelungen unterworfen. ■

¹ siehe Jahresfinanzbericht unter www.hyponoee.at/jr

IHRE ANSPRECHPARTNER:INNEN



Claudia Mikes

Leitung Rating / ESG

Tel. +43 (0) 5 90 910-1568

claudia.mikes@hyponoe.at

Maximilian Eliskases

ESG in der Kreditvergabe & Green Bond

Tel. +43 (0) 5 90 910-1043

maximilian.eliskases@hyponoe.at

Sabrina Maurer

ESG-Expertin

Tel. +43 (0) 5 90 910-1492

sabrina.maurer@hyponoe.at

Verena Köfinger

Rating-Expertin

Tel. +43 (0) 5 90 910-1601

verena.koefinger@hyponoe.at

Impressum

gem. § 24 MedienG, Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.hyponoe.at/impressum>

Herausgeberin, Medieninhaberin:

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1

Redaktion: Claudia Mikes, Sabrina Maurer, Silke Ruprechtsberger

Redaktionsschluss: 30.01.2023

Konzeption & Gestaltung: Egger & Lerch Corporate Publishing,
Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien, www.egger-lerch.at

Layout: Veronika Grabietz

Druck: Gugler GmbH, Auf der Schön 2, A-3390 Melk/Donau

Fotos: Manfred Horvath (Cover), VI-Engineers/Squarebytes (S. 3, 15),
Herbst/HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG (S. 3, 22),
gorlaphotography.at/Gerlinde Gorla (S. 4, 21), Shutterstock (S. 6-8, 10),
Josef Bollwein/www.flashface.com (S. 13, 22, 23, 30), awp Architekten und Ingenieure
ZT GmbH (S. 14), Stefan Seyfert (S. 14), VI-Engineers/Toni Rappersberger (S. 15),
Fotograf & Fee/Gerald Lechner (S. 15, 21), Philipp Monihart (S. 17), Stubenvoll
Architekten (S. 16), Luise Reichert (www.luisereichert.com) (S. 18), privat (S. 19, 20),
HYPO NOE Eigenfotografie (S. 19, 21), BMK/StW (S. 23), Line Icons Pro (S. 24, 28)

Bezugsbedingungen: Das Magazin ist kostenlos, erscheint jährlich und hat das Ziel, allen Stakeholdern der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG Informationen über die Umsetzung der ESG Strategie der HYPO NOE zur Verfügung zu stellen.

Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Namentlich gekennzeichnete Beiträge und Gastkommentare müssen nicht mit den Meinungen des Herausgebers übereinstimmen.

Wichtige Hinweise: Dieses Journal wurde mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt. Übermittlungs-, Satz- und Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden. In Summen- und Prozentdarstellungen können geringfügige rundungsbedingte Rechnungsabweichungen auftreten.

Die im Journal enthaltenen Prognosen und zukunftsgerichteten Angaben basieren auf gegenwärtigen Einschätzungen und den uns zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegenden Informationen. Sie stellen keine Zusicherung für den Eintritt der in den Prognosen und zukunftsgerichteten Angaben ausgedrückten Ergebnisse dar, sondern unterliegen Risiken und Faktoren, die zu materiellen Abweichungen in den tatsächlichen Ergebnissen führen können. Wir sind nicht verpflichtet, Prognosen und zukunftsgerichtete Angaben zu aktualisieren.

Prüfung des Berichts: Der Bericht wird von KPMG mit einer begrenzten Sicherheit unter Bezugnahme auf die GRI-Standards geprüft. Die Bescheinigung über die Prüfung des Journals durch die Wirtschaftsprüfungskanzlei kann auf unserer Homepage abgerufen werden.

Die deutsche Version des Journals ist die authentische Fassung. Die englische Version ist eine Übersetzung des deutschen Journals. Das Journal sollte in Verbindung mit dem Jahresfinanzbericht 2022 gelesen werden.



REGIONAL VERWURZELT. Das Wildnisgebiet
Dürrenstein im Bezirk Scheibbs im Südwesten
Niederösterreichs ist der letzte Urwaldrest
des Alpenbogens. Die HYPO NOE unterstützt dieses
einzigartige UNESCO-Weltnaturerbe seit 2019.

**HYPO NOE Landesbank für
Niederösterreich und Wien AG**

Hypogasse 1
3100 St. Pölten
+43 (0)5 90 910-0

nachhaltig@hyponoe.at
www.hyponoe.at

GRI Index zum ESG Journal 2022 der HYPO NOE

Die HYPO NOE hat den Anspruch, die eigenen Leistungen kontinuierlich gemäß nachhaltigen Kriterien zu messen und zu bewerten. Um die Daten vergleichbar und transparent aufzubereiten, orientiert sich das Unternehmen an den Leistungsindikatoren der Global Reporting Initiative (GRI-Standards). Dieser Bericht wurde unter Bezugnahme auf die GRI-Standards erstellt. Zusätzlich wurden die Sector Disclosures für Finanzdienstleister („Financial Services“) berücksichtigt. Die Ergebnisse beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf den österreichischen Markt.

Der GRI Index ist in Verbindung mit dem Geschäftsbericht 2022 und dem ESG Journal zum Geschäftsbericht 2022 zu lesen.¹ Der Geschäftsbericht und das ESG Journal wurde extern geprüft. Die ökonomischen Kennzahlen werden im Rahmen des Konzerngeschäftsberichtes durch die Wirtschaftsprüfung verifiziert.

Im Zuge des Wesentlichkeitsprozesses wurden von der HYPO NOE die wesentlichen Themenfelder identifiziert. Diese wurden den einzelnen GRI-Themen und Aspekten zugeordnet. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Themen und die entsprechenden GRI-Indikatoren nach den GRI-Standards.²

Wesentliche Themen HYPO NOE	
1	Ökonomische Performance / Kontinuierlich positive wirtschaftliche Entwicklung
2	Regionale Verantwortung / Beiträge zu einer nachhaltigen Entwicklung im Heimmarkt Niederösterreich und Wien und Kernmarkt Österreich
3	Verständliche, sichere und nachhaltige Finanzprodukte (inkl. verantwortungsvolle Verkaufspraktiken, Kundenzufriedenheit)
4	Verantwortungsvolle Finanzierungen (Öffentliche Hand, Immobilienkunden und Unternehmenskunden)
5	Anti-Korruption und Compliance
6	Energie und Klimaschutz
7	Attraktive Arbeitgeberin: Lebensphasengerechtes Arbeiten, Diversity und Chancengleichheit / Weiterbildung

¹ Zusätzliche Informationen zum Berichtsjahr 2022 sind im Geschäftsbericht der HYPO NOE abgebildet <https://ir.hyponoe.at/de/>. Bei den Seitenangaben wird unterschieden zwischen Angaben im ESG Journal zum Geschäftsbericht und Angaben im Jahresfinanzbericht des HYPO NOE Konzerns mit NFI-Erklärung

² Alle Indikatoren werden angegeben nach GRI-Standards 2016 und 2021

Statement of use: Die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG berichtet für die Berichtsperiode von 01. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Bezugnahme auf die GRI-Standards. Die konkreten GRI Punkte sind dem Index zu entnehmen.

GRI 1 verwendet: GRI 1: Foundation 2021

GRI Sector Standards: Banking / Zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht verfügbar

GRI Standard	Angabe	Seite	Anmerkungen
GRI 2: Allgemeine Angaben 2021	2-1 Organisationsprofil	GB S.16, S.33, S.54	
	2-2 Entitäten, die in der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Organisation berücksichtigt werden	GB S.33, S.173 Journal S.8	Die Nachhaltigkeitsberichterstattung entspricht dem Umfang der Gesellschaften im Umfang des Konzernabschluss.
	2-3 Berichtszeitraum, Berichtshäufigkeit und Kontaktstelle	Journal S.8, S.30	Der Bericht und der Index wurden am 9.3.2023 veröffentlicht.
	2-4 Richtigstellung oder Neudarstellung von Informationen	GRI Index	Die Vergleichbarkeit des Berichts 2021 zu 2022 ist inhaltlich gewährleistet. Es sind keine Anpassungen oder Neuformulierungen von Vorjahresinformationen erforderlich. Die Bezeichnung der einzelnen GRI's wurden an die Originale angepasst.
	2-5 Externe Prüfung	Journal S. 31	Die Richtlinien und Praktiken für die Einholung von externen Prüfungen entsprechen den Vorgaben des APRÄG, sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat werden bei der Auswahl miteinbezogen. Für externe Prüfungen oder Zertifizierungen, die nicht die finanzielle Berichterstattung betreffend gelten die internen Richtlinien zur Beraterauswahl.

	2-6 Aktivitäten, Wertschöpfungskette und andere Geschäftsbeziehungen	GB 33, 57-61 Journal S.6-7	<ul style="list-style-type: none"> a) GB S. 33 b) i) Die Wertschöpfungskette einer Bank gliedert sich insbesondere in die Elemente Produktentwicklung, also die eigentliche „Produktion“, Marketing und Vertrieb der Finanzdienstleistungen, Abwicklung der Transaktionen, Eigenveranlagung sowie Administration und Kundenmanagement. <ul style="list-style-type: none"> ii. GB S.33 c) es gibt keine anderen relevanten Geschäftsbeziehungen d) im Vergleich zum Vorjahr gibt es keine wesentlichen Änderungen
	2-7 Angestellte	GB S.42-44	<p>100% der Mitarbeiter sind permanent und in Österreich beschäftigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) GB S.42-43 b) GB S.42-43 <ul style="list-style-type: none"> iv. GB S.42-43 v. GB S.42-43 c) i + ii) GB S.42-44 e) GB S.44
	2-8 Mitarbeiter, die nicht angestellt sind	GRI Index	Eine Mitarbeiterin ist über ein externes Unternehmen angestellt, ist aber in ihren Rechten und Pflichten den übrigen Mitarbeiter:innen gleichgestellt.
	2-9 Führungsstruktur und Zusammensetzung	GRI Index	
	2-10 Nominierung und Auswahl des höchsten Kontrollorgans	GRI Index	
	2-11 Vorsitz des höchsten Kontrollorgans	GRI Index	
	2-12 Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Beaufsichtigung der Bewältigung der Auswirkungen	GRI Index	

	2-13 Delegation der Verantwortung für das Management der Auswirkungen	GRI Index	
	2-14 Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung	GRI Index	
	2-15 Interessenskonflikte	GRI Index	
	2-16 Übermittlung kritischer Anliegen	GRI Index	
	2-17 Gesammeltes Wissen des höchsten Kontrollorgans	GRI Index	
	2-18 Bewertung der Leitung des höchsten Kontrollorgans	GRI Index	
	2-19 Vergütungspolitik	GRI Index	
	2-20 Verfahren zur Festlegung der Vergütung	GRI Index	
	2-22 Anwendungserklärung zur Strategie für nachhaltige Entwicklung	Journal S.4-5	
	2-23 Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen	GB S.38-40 Journal S.19, S.29	<p>a) GB S.39, Journal S.29</p> <ul style="list-style-type: none"> i. GB S.37 ii. Verhaltenskodex S.16 iii. Verhaltenskodex S.12 iv. GB S.39 <p>b) Die ethischen Leitlinien und Geschäftsgrundsätze umfassen Ausschlusskriterien sowie sensible soziale und ökologische Sektoren (Vorsichtsprinzip). Die ethischen Leitlinien und Geschäftsgrundsätze sind Teil der Geschäftsstrategie und finden sich unter anderem in den Risikohandbüchern wieder. Der Verhaltenskodex der HYPO NOE regelt die gemeinsamen Werte und Grundsätze auf Konzernebene und ist - wie auch die ethischen Leitlinien und Geschäftsgrundsätze - auf der Website der HYPO NOE veröffentlicht. Die HYPO NOE ist zudem Unterzeichnerin der Charta der Vielfalt. Die HYPO NOE legt im Rahmen ihrer HR Strategie einen besonderen</p>

			<p>Fokus auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und der Förderung von Frauenkarrieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> i. GB S.39 ii. GB S.39 <p>c) Ethische Leitlinien und Geschäftsgrundsätze, Verhaltenskodex, Charta der Vielfalt</p> <p>d) der Vorstand als höchste Ebene genehmigt die Erklärungen</p> <p>e) GB S.40</p> <p>f) Alle Mitarbeiter:innen bestätigen den Verhaltenskodex bei Eintritt</p>
	2-24 Einbeziehung politischer Verpflichtungen	GB S.39-41	<p>Die HYPO NOE unterliegt dem Kollektivvertrag der Hypobanken. Diese kollektivvertraglichen Regelungen sind in der HYPO NOE implementiert und garantieren faire Entlohnung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Betriebsrat der HYPO NOE ist in stetem Austausch mit der Gewerkschaft, mit Vorstand und Personalabteilung und informiert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter laufend über die aktuellen Entwicklungen. Neben der Einhaltung der ethischen Leitlinien und Geschäftsgrundsätze ist für Finanzierungen ein ESG Fragebogen unter Einbeziehung des Kunden auszufüllen. Dieser umfasst die Themen Nachhaltigkeitsrisiken, soziale Risiken sowie Fragen zur Unternehmensführung. Alle Mitarbeiter:innen müssen zumindest jährlich, verpflichtende Compliance Schulungen und Tests absolvieren. Die HYPO NOE hat eine eigene Ombudsstelle für Beschwerden eingerichtet. Kund:innenbeschwerden und -anfragen werden in einer Feedback- und Beschwerdedatenbank erfassen. Zumindest jährlich wird ein Ombudsbericht für den Aufsichtsrat erstellt.</p>
	2-25 Verfahren zur Beseitigung negativer Auswirkungen	GB S.25, S.33-34, S.39-40, S.168-169	<p>c) Gesundheitsthemen in sitzenden Tätigkeiten: Beseitigung negativer Auswirkungen Gesundheitsmanagement: Maßnahmen zur Beseitigung: Journal S.20, S.27 und GB S. 25</p>

		Journal S.18-19, S.20-21, S.27, S.38	<p>Gender Pay Gap und Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Maßnahmen zur Beseitigung: Journal S.18-19, S.21, S.27 und GB S. 27, S. 38</p> <p>Der Klimawandel und seine Folgen: Bauen und Wohnen Sustainable Finance</p> <p>Maßnahmen zur Beseitigung: Betriebsökologie: Journal S. 22-23. S.26, S.28, GB S.36-37 Nachhaltigkeit in Kerngeschäft grüne Linie, Nachhaltigkeit und Verhaltenskodex Datenschutz und Korruption: Maßnahmen zur Beseitigung: Journal S.26, S.29, GB S.39</p>
	2-26 Verfahren für die Einholung von Ratschlägen und die Meldung von Anliegen	GRI Index	Der Prozess zur Abarbeitung der Kund:innenbeschwerden ist in einer Richtlinie geregelt, die von den betroffenen Einheiten verpflichtend einzuhalten ist: die Anliegen der Kundinnen und Kunden werden durch die Fachabteilungen geprüft, beantwortet und evaluiert, ob anhand der gewonnenen Erkenntnisse die internen Prozesse verbessert werden können.
	2-27 Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen	GB S.40-41	a) Es gab keine Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen während des Berichtszeitraumes. Der Rechtsabteilung sind keine Verstöße gegen Gesetze oder Verordnungen bekannt bzw. wurden in den aktuell laufenden Verfahren bisher noch keine Normenverstöße behördlich oder gerichtlich festgestellt. Eine Auflistung der Kriterien nach lit. b und lit. c ist daher nicht erforderlich.
	2-28 Mitgliedschaft in Verbänden und Interessensgruppen	GRI Index	Die wesentlichen Mitgliedschaften für die Interessensvertretung der HYPO NOE sind der Verband der österreichischen Landes-Hypothekbanken sowie die Wirtschaftskammer.
	2-29 Ansatz für die Einbindung von Stakeholdern	Journal 9-11	Grundlage für die Auswahl der Stakeholdergruppen erfolgte aufgrund von Relevanz, bestehenden Kontakten oder thematischer Nähe. Erklärtes Ziel ist, alle Stakeholder:innen aktuell, transparent und umfangreich über die Fortschritte im Bereich Nachhaltigkeit zu informieren. Folgende Formate werden für die Kommunikation genutzt: Kundenumfragen, Mitarbeiterumfragen, Investorengespräche,

			Ratinggespräche, Aufsichtsratssitzungen und direkter Austausch sowohl mit den Gemeinden als auch dem Eigentümer.
	2-30 Tarifverträge	GRI Index	100% der Mitarbeiter:innen fallen unter die österreichischen kollektivvertragliche Regelungen (Kollektivvertrag für die Angestellten der österreichischen Landes-Hypothekenbanken oder Landesschema Leasing)
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	3-1 Prozess zur Bestimmung der wesentlichen Themen	Journal S.9-11	<p>a ii) "Beim Update der Wesentlichkeitsanalyse wurden die Ergebnisse verschiedener Stakeholder Einbindungen (Kundenumfrage, Mitarbeiterumfrage, Investorendialog, Diskussionen & Schulungen im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen, Aktiver Austausch mit Gemeinden, Ratinggespräche, Dialog mit Buchungsgemeinschaft etc.) qualitativ miteinbezogen. Da keine quantitative Erhebung erfolgte, gab es keine Gewichtung zwischen den Stakeholdergruppen. Die Auswahl der wesentlichen Themen erfolgte auf Basis der Beschreibung und Bewertung des Impacts und der finanziellen Risiken. Risikomanagement: Berücksichtigung von physischen und transitorischen Nachhaltigkeitsrisiken in der Risikoinventur sowie im ESG Fragebogen.</p> <p>b) Die Diskussion und Bewertung der Auswirkungen / Handlungsfelder erfolgte in Abstimmung mit dem internen Risikomanagement ohne weitere Einbeziehung der Stakeholder. Im Zuge der Vorbereitung auf die CSRD-Umsetzung ist eine weitere Stakeholdereinbindung geplant.</p>
	3-2 Liste der wesentlichen Themen	Journal S.10 GRI Index	
GRI 201 Wirtschaftliche Leistung 2016	201-4 Finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand	GRI Index	Die HYPO NOE bezieht bis dato für ihre Banktätigkeiten keine öffentlichen Förderungen bzw. keine mit ihrer Banktätigkeit verbundenen Steuervergünstigungen.
GRI 203 indirekte ökonomische Auswirkungen 2016	203-2 Erhebliche indirekte ökonomische Auswirkungen	GB S.41 Journal S.12, S.14, S.26	ökonomischer Fußabdruck der HYPO NOE

GRI 417 Marketing und Kennzeichnung 2016	417-2 Verstöße im Zusammenhang mit den Produkt- und Dienstleistungsinformationen und der Kennzeichnung	GRI Index	a) nicht zutreffend, da keine Vorfälle im Berichtszeitraum b) Keine Vorfälle im Berichtszeitraum
	417-3 Verstöße im Zusammenhang mit Marketing und Kommunikation	GRI Index	a) nicht zutreffend, da keine Vorfälle im Berichtszeitraum. b) Keine Vorfälle im Berichtszeitraum, die freiwilligen Verhaltensregeln sind in der Marketing Policy festgeschrieben.
GRI 418 Privatsphäre von Kunden 2016	418-1 Begründete Beschwerden in Bezug auf die Verletzung des Schutzes oder den Verlust von Kundendaten	GB S.39, Journal S.29	a + b) nicht zutreffend c) Keine signifikanten Beschwerden oder Verstöße
Branchenbezogene Angaben			
FS 7	Geldwert von Produkten und Dienstleistungen, die für einen speziellen gesellschaftlichen Nutzen entwickelt wurden, für jeden Geschäftsbereich, aufgeschlüsselt nach dem Zweck	GB S.33, S.58-59	
FS 8	Geldwert von Produkten und Dienstleistungen, die für einen speziellen ökologischen Nutzen entwickelt wurden, für jeden Geschäftsbereich, aufgeschlüsselt nach dem Zweck	GRI Index	Verweis Green Bond Allocation und Impact Report
GRI 205 Korruptionsbekämpfung 2016	205-1 Geschäftsstandorte, die im Hinblick auf Korruptionsrisiken geprüft wurden	GRI Index	Korruptionsrisiken werden im Rahmen der Compliance-Prüfung (jährlich) erhoben. 2022 wurden keine erheblichen Korruptionsrisiken im Rahmen der Risikobewertung ermittelt. Dies betrifft alle Geschäftsstandorte und Mitarbeiter
	205-2 Informationen und Schulungen zu Strategien und Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung	GB S.40 Journal S.29	a) Der gesamte Vorstand wird im Rahmen des Tätigkeitsberichts jährlich über Strategien und Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung informiert. Weiters wird der gesamte Vorstand und der gesamte

			<p>Aufsichtsrat regelmäßig vom Leiter Compliance informiert bzw. geschult</p> <p>b) Alle Mitarbeiter:innen haben an den verpflichtenden Compliance Schulungen teilgenommen, daher erfolgt keine Aufteilung nach Angestelltenkategorie</p> <p>d) Der gesamte Vorstand und der gesamte Aufsichtsrat wird regelmäßig vom Leiter Compliance informiert bzw. geschult</p> <p>e) Alle Mitarbeiter:innen haben an den verpflichtenden Compliance Schulungen teilgenommen, daher erfolgt keine Aufteilung nach Angestelltenkategorie</p>
	205-3 Bestätigte Korruptionsvorfälle und ergriffene Maßnahmen	GB S.40-41 Journal S.29	Im Berichtszeitraum gab es keine bestätigten Korruptionsfälle. Es wurden keine Arbeitnehmer diesbezüglich abgemahnt oder entlassen, sowie es auch zu keinen Kündigungen von Verträgen mit Geschäftspartner in diesem Zusammenhang kam.
GRI 415 Politische Einflussnahme 2016	415-1 Parteispenden	GRI Index	Keine Parteispenden im Berichtszeitraum
GRI 302 Energie 2016	302-1 Energieverbrauch innerhalb der Organisation	GB S.42, Journal S.24-25	<p>a) Der gesamte Brennstoffverbrauch aus nicht erneuerbaren Quellen beträgt 42.193 MJ. Dies betrifft das Notstromaggregat der Zentrale in St-Pölten.</p> <p>b) Es gibt keinen Brennstoffverbrauch aus erneuerbaren Quellen</p> <p>c) i + ii) siehe ESG Journal S.24-25</p> <p> iii. es gibt keinen eigenen Zähler für den Kühlenergieverbrauch, dieser ist im Stromverbrauch inkludiert</p> <p> iv. keine passende Geschäftstätigkeit für Dampf</p> <p>d) nicht zutreffend, da keine passende Geschäftstätigkeit</p> <p>e) der gesamte Energieverbrauch beträgt 9.726.494 MJ</p> <p>f) siehe ESG Journal S.24</p> <p>g) siehe ESG Journal S.24</p>
GRI 305 Emissionen 2016	305-1 Direkte THG-Emissionen (Scope 1)	GB S.42 Journal S.24-25	<p>a) ESG Journal S.24-25</p> <p>b) Die Organisation stößt mit ihrer Tätigkeit keine dieser Emissionen aus</p>

			<ul style="list-style-type: none"> c) Die Organisation stößt mit ihrer Tätigkeit keine biogene CO2 Emissionen aus. d) Das Basisjahr ist 2014 für das Berichtsjahr 2013 <ul style="list-style-type: none"> i. Beginn der Berichterstattung ii. die Emissionen im Basisjahr betragen 311.094 kg CO2-e iii. Ökologisierung, Reduktion Mobilität KFZ, Erhöhung E-Anteil e) Der Co2-e Umrechnungsfaktor der DEFRA ist aktuell aus 2022 f) Keine passende Geschäftstätigkeit g) DEFRA
	305-2 Indirekte energiebedingte THG-Emissionen (Scope 2)	GB S.42 Journal S.24-25	<ul style="list-style-type: none"> a) ESG Journal S.24-25 b) Die Organisation stößt mit ihrer Tätigkeit keine dieser Emissionen aus c) Die Organisation stößt mit ihrer Tätigkeit keine dieser Emissionen aus d) Das Basisjahr ist 2014 für das Berichtsjahr 2013 <ul style="list-style-type: none"> i. Beginn der Berichterstattung ii. die Emissionen im Basisjahr betragen 713.137 kg CO2-e iii. Die deutliche Reduktion spiegelt die laufenden Initiativen der Umwelt- und Klimastrategie wider e) Der Co2-e Umrechnungsfaktor der DEFRA ist aktuell aus 2022 f) Keine passende Geschäftstätigkeit g) DEFRA
	305-3 Sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3)	GB S.42 Journal S.24-25	<ul style="list-style-type: none"> a) ESG Journal S.24-25 b) Die Organisation stößt mit ihrer Tätigkeit keine dieser Emissionen aus c) Die Organisation stößt mit ihrer Tätigkeit keine biogene CO2 Emissionen aus. d) Alle vor- und nachgelagerte Tätigkeiten e) Das Basisjahr ist 2014 für das Berichtsjahr 2013 <ul style="list-style-type: none"> i. Beginn der Berichterstattung

			<ul style="list-style-type: none"> ii. die Emissionen im Basisjahr betragen 91.278 kg CO2-e iii. Geschäftsreisen werden bevorzugt mit öffentlichen Verkehrsmittel wahrgenommen, Dank der Digitalisierung und laufenden Initiativen konnte auch der Papierverbrauch reduziert werden. f) DEFRA g) DEFRA
	305-4 Intensität der THG-Emissionen	GB S.42 Journal S.24-25	d)In die Berechnung einbezogen wurde nur Co2
GRI 401 Beschäftigung 2016	401-1 Neu eingestellte Angestellte und Angestelltenfluktuation	GB S.44	Österreich ist der Kernmarkt, deshalb gibt es keine Aufteilung nach Regionen.
	401-2 Betriebliche Leistungen, die nur vollzeitbeschäftigten Angestellten, nicht aber Zeitarbeitnehmern oder teilzeitbeschäftigten Angestellten zur Verfügung stehen	GB S.38-39, Journal S.20, S.27	<ul style="list-style-type: none"> a) Die betrieblichen Leistungen gelten für alle Mitarbeiter:innen <ul style="list-style-type: none"> i. Wird nicht angeboten ii. Die betrieblichen Leistungen gelten für alle Mitarbeiter:innen iii. Ist im Rahmen der AUVA abgedeckt iv. Die betrieblichen Leistungen gelten für alle Mitarbeiter:innen, Elternkarenz v. Wird nicht angeboten vi. Wird nicht angeboten vii. Gesundheitsvorsorgeuntersuchungen, Yoga, Shiatsu, Impfkostenzuschuss b) Es gibt keine Unterteilung nach wichtigen Betriebsstätten
GRI 404 Aus- und Weiterbildung 2016	404-1 Durchschnittliche Stundenzahl für Aus- und Weiterbildung pro Jahr und Angestellte	GB S.38, S.44	<ul style="list-style-type: none"> a) Der Umfang der Weiterbildung wird aufgrund der unterschiedlichen Regel-Sollarbeitszeiten in den einzelnen Konzerngesellschaften in Tagen angegeben. <ul style="list-style-type: none"> i + ii) Eine Aufteilung der Weiterbildungstage nach Geschlecht und Angestelltenkategorie ist momentan noch nicht für den gesamten Konzern möglich, dies wird ab 2024 (für das Geschäftsjahr 2023) geplant.

	404-3 Prozentsatz der Angestellten, die eine regelmäßige Beurteilung ihrer Leistung und ihrer Karriereentwicklung erhalten	GB S.25, S.38	Alle Angestellten der HYPO NOE (100%) erhalten eine jährliche Leistungsbeurteilung sowie Feedbackgespräch
GRI 405 Diversität und Chancengleichheit 2016	405-1 Diversität in Kontrollorganen und unter Angestellten	GB S.42-44 Journal S.18-19, S.27	a iii) ist nicht zutreffend b iii) ist nicht zutreffend
GRI 406 Gleichbehandlung 2016	406-1 Diskriminierungsvorfälle und ergriffene Abhilfemaßnahmen	GB S.38-39	a) Keine Vorfälle im Berichtszeitraum b) Keine Vorfälle im Berichtszeitraum i. Keine Vorfälle im Berichtszeitraum ii. Regelung im Verhaltenskodex, Verpflichtung ILO, Mitglied Charta der Vielfalt iii. Ist nicht zutreffend, da es keinen Vorfall gegeben hat iv. Keine Vorfälle im Berichtszeitraum
GRI 3: Wesentliche Themen 2021 <u>Verantwortungsvolle Finanzierungen</u>	3-3 Management wesentlicher Themen	Journal S.11	e) Auswertungen über Green Bond fähige und Taxonomiekonforme Finanzierungen (jährliches Impact Reporting), Berichterstattung über die Entwicklung Green Bond fähiger Assets, Zusammensetzung des Green Bond Asset Pools und des CO2 Impacts im Green Bond Committee, Auswertungen über die grünen Konten (Verwendung der Spareinlagen), Auswertungen zu Energieausweisen, Auswertung der Zuordnung zu den SDG Zielen iv. Beschreibung siehe Punkt f f) Die HYPO NOE führt regelmäßig anonyme Mitarbeiter:innenumfragen durch. Dabei wird ein Stimmungsbild zu Kernthemen abgefragt, wie bspw. zur Arbeitszufriedenheit, zu den Arbeitsbedingungen zu Home-Regelungen und die Zufriedenheit mit den abgeleiteten Maßnahmen aus den letzten Mitarbeiter:innenumfragen. Die gesetzten Maßnahmen umfassen unter anderem Themen wie Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Flexibilisierung der Arbeit, die digitale Transformation und die Kommunikation bzw. die Formate,

			<p>die zur Information genutzt werden (Intranet, Meetings, Veranstaltungen, Mitarbeitermagazin, etc...) Kund:innen werden regelmäßig zu unterschiedlichen Themen anonym befragt, diese umfassen unter anderem Beraterqualität als auch Digitalisierung bzw. Prozesse. Investor:innen werden aktiv vom Bereich Treasury betreut, Anfragen können direkt an eine IR Mailadresse via die Website gestellt werden, die zeitnahe Beantwortung wird von den jeweiligen Experten sichergestellt und gegebenenfalls in die Investorenkommunikation als Themen aufgenommen. Die Kommunikation mit externen Ratingagenturen wird vom Team Rating/ESG verantwortet, abgeleitete Maßnahmen werden ebenso von diesem Team koordiniert. Die Themen und die Umsetzung von Maßnahmen werden direkt mit der Geschäftsleitung thematisiert, im ESG Gremium oder in der internen Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit. Die Bewertungen durch Ratingagenturen spiegeln die Wirksamkeit der Maßnahmen wider. Die Refinanzierung findet durch den Green Bond und Ratingbeurteilungen statt.</p>
--	--	--	---

GRI 2: Standardangaben

GRI 2-9 Führungsstruktur und Zusammensetzung	
<p>a) Führungsstruktur, einschließlich der Ausschüsse des höchsten Kontrollorgans</p>	<p>a) Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat bildet folgende Ausschüsse: Prüfungsausschuss Vergütungsausschuss Risikoausschuss Nominierungsausschuss Kreditausschuss</p>

<p>b) Ausschüsse des höchsten Kontrollorgans, die für Entscheidungen und die Überwachung des Managements der Auswirkungen der Organisation auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen zuständig sind</p> <p>c) Zusammensetzung des höchsten Kontrollorgans und seiner Ausschüsse, beschrieben nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. geschäftsführenden und nicht geschäftsführenden Mitgliedern ii. Unabhängigkeit; iii. Dauer der Position im Kontrollorgan; iv. Anzahl der sonstigen wichtigen Positionen und Verpflichtungen jeder Person sowie die Art der Verpflichtungen; v. Geschlecht; vi. Anteil von unterrepräsentierten sozialen Gruppen im Kontrollorgan; vii. Kompetenzen bezüglich ökonomischer, ökologischer und sozialer Themen; viii. Repräsentation der Stakeholder 	<p>b) Der Aufsichtsrat und dessen Ausschüsse sind die höchsten Kontrollorgane der Gesellschaft.</p> <p>c) i. Geschäftsführendes Mitglied: - nicht geschäftsführende Mitglieder: 8 (Kapitalvertreter), 4 (Arbeitnehmervertreter)</p> <p>ii. Anzahl unabhängiger Kapitalvertreter aufgrund regulatorischer Beurteilung: 4</p> <p>iii. Durchschnittlich ca. 9 Jahre</p> <p>iv. Wirtschaft: 1 Universität/Fachhochschule: 1 Rechts- und Steuerberatung: 2 vom Betriebsrat entsendet: 4</p> <p>v. 4 weiblich, 8 männlich</p> <p>vi. 0</p> <p>vii. 12</p> <p>viii. 4 Arbeitnehmervertreter</p>
--	--

GRI 2-10 Nominierung und Auswahl des höchsten Kontrollorgans	
<p>a) Nominierungs- und Auswahlverfahren für das höchste Kontrollorgan und seine Ausschüsse</p> <p>b) Kriterien für die Nominierung und Auswahl der Mitglieder des höchsten Kontrollorgans</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Ansichten der Stakeholder (einschließlich Aktionär:innen) ii. Diversität iii. Unabhängigkeit iv. Kompetenz, die für die Auswirkungen der Organisation relevant sind 	<p>a) Berücksichtigung finden dabei insbesondere die Anforderungen und Prozesse die sich aus der internen Fit & Proper Policy sowie gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben ergeben.</p> <p>b) i. Berücksichtigung der Eigentümerinteressen erfolgt im Rahmen der Entscheidungsfindung in der Hauptversammlung. ii – iv. Berücksichtigung im Rahmen des Fit & Proper Prozesses</p>
GRI 2-11 Vorsitz des höchsten Kontrollorgans	
<p>a) Ist der Vorsitzende des höchsten Kontrollorgans auch eine Führungskraft in der Organisation</p> <p>b) Wenn der Vorsitzende des höchsten Kontrollorgans auch ein leitender Angestellter ist, müssen seine Funktion innerhalb der Geschäftsleitung der Organisation, die Gründe für diese Regelung beschrieben werden. Außerdem ist anzuführen, wie Interessenkonflikte vermieden und gemildert werden</p>	<p>a) Der Vorsitzende des höchsten Kontrollorgans ist keine Führungskraft in der Organisation</p> <p>b) nicht zutreffend</p>
GRI 2-12 Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Beaufsichtigung der Bewältigung der Auswirkungen	
<p>a) Rolle des höchsten Kontrollorgans und der Führungskräfte bei der Entwicklung, Genehmigung und Aktualisierung des Zwecks, der Werte oder der Leitbilder, Strategien, Politik und Ziele der Organisation in Bezug auf nachhaltige Entwicklung</p>	<p>a) Der Vorstand und die Führungskräfte haben eine bedeutende Rolle bei der aktiven Entwicklung, Genehmigung und Aktualisierung der Zwecke, Unternehmenswerte oder -leitbilder, Strategien, Politik und Ziele der Organisation bezüglich nachhaltiger Themen. Dem Aufsichtsrat wird regelmäßig über relevante Themen berichtet bzw. wird dieser, wenn gemäß Geschäftsordnung erforderlich, in die Entscheidungsfindung und Beschlussfassung miteinbezogen.</p>

	<p>Die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat werden von der Hauptversammlung, somit den Eigentümern der HYPO NOE, bestellt.</p> <p>Dem Aufsichtsrat sowie den Ausschüssen wird regelmäßig über relevante Themen berichtet. Sofern notwendig kann der Aufsichtsrat zur Auskunftserteilung Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beiziehen. Das Leitungsorgan ist an die Vorgaben der Satzung und Geschäftsordnungen (Vorstand, Aufsichtsrat) sowie Entscheidungen des Aufsichtsrates gebunden.</p> <p>In der Geschäftsordnung sind die Aufgaben, Berichts- und Zustimmungserfordernisse für den Aufsichtsrat und dessen Ausschüsse geregelt. Diese werden im Rahmen von tourlichen Sitzungen abgehandelt.</p>
GRI 2-13 Delegation der Verantwortung für das Management der Auswirkungen	
<p>b) Beschreiben Sie das Verfahren und die Häufigkeit, mit der Führungskräfte oder andere Angestellte dem höchsten Kontrollorgan über das Management der Auswirkungen der Organisation über Wirtschaft, Umwelt und Menschen berichten</p>	<p>b) Der Vorstand führt die Geschäfte. Der Aufsichtsrat überwacht die Vorstandstätigkeiten.</p> <p>Es finden tourliche Sitzungen des Aufsichtsrates und der Ausschüsse statt. Anlassbezogen werden auch außerhalb dieser Sitzungen Berichte und Beschlussfassungen an die Mitglieder des Kontrollorgans gerichtet. Die Berichterstattung erfolgt durch den Vorstand, erforderlichenfalls unter Beiziehung der/des jeweilige:n Bereichsleiters:in. Im Risikoausschuss ist stets ein Vertreter der Risikomanagementabteilung zur Berichterstattung anwesend.</p>
GRI 2-14 Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung	
<p>a) Berichten Sie, ob das höchste Kontrollorgan für die Überprüfung und Genehmigung der berichteten Informationen, einschließlich der wesentlichen Themen der Organisation, verantwortlich ist. Falls ja, beschreiben Sie das Verfahren zur Überprüfung und Genehmigung der Informationen</p>	<p>a) Themen, die gemäß Geschäftsordnung in dessen Kompetenz fallen, werden in den Sitzungen, bei Bedarf auch außerhalb dieser, behandelt und diskutiert. Sofern erforderlich wird darüber auch der letztgültige Beschluss gefasst. Die Nachhaltigkeitsrisiken werden regelmäßig im Risikoausschuss berichtet.</p>

GRI 2-15 Interessenskonflikte	
a) Beschreibung des Verfahrens, mit denen das höchste Kontrollorgan sicherstellt, dass Interessenkonflikte vermieden und gemindert werden	a) Interessenkonflikte des Vorstandes oder Aufsichtsrates werden anhand der „Richtlinie Interessenskollisionen für Mitglieder des Leitungsorgans der HYPO NOE“ beurteilt.
GRI 2-16 Übermittlung kritischer Anliegen	
a) Beschreibung ob und wie kritische Angelegenheiten an das höchste Kontrollorgan herangetragen werden	a) An den Ausschuss- und Aufsichtsratssitzungen nehmen üblicherweise auch die Vorstände teil. Durch das konstruktive Gesprächsklima können Anliegen jederzeit an den Aufsichtsrat herangetragen werden.
b) Mitteilung der Art und Gesamtanzahl kritischer Anliegen, die dem höchsten Kontrollorgan während der Berichtsperiode mitgeteilt wurden	b) Aus der Satzung/Geschäftsordnung ergibt sich keine Unterteilung in kritische und nicht kritische Anliegen. Sämtliche Themen werden mit der gleichen Sorgfalt behandelt.
GRI 2-17 Gesammeltes Wissen des höchsten Kontrollorgans	
a) Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Verbesserung des gesammelten Wissens, Fähigkeiten und Erfahrung des höchsten Kontrollorgans zu nachhaltiger Entwicklung	a) Fortbildungsmaßnahmen erfolgen gemäß der Fit & Proper Policy
GRI 2-18 Bewertung der Leistung des höchsten Kontrollorgans	
a) Verfahren zur Bewertung der Leistung des höchsten Kontrollorgans bei der Beaufsichtigung des Managements der Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, Umwelt und die Menschen	a + b) Die Leistungsbeurteilung des Aufsichtsrates findet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des Fit & Proper Prozess jährlich durch den Nominierungsausschuss statt.
b) Erfolgen die Bewertungen unabhängig und wie häufig erfolgen diese	
c) Maßnahmen, die als Reaktion auf die Bewertung der Leistung des höchsten Kontrollorgans ergriffen wurden, inkl. Änderungen bei den Mitgliedern des Kontrollorgans und in der operativen Praxis.	c) Eine Maßnahmenenergreifung bei der Leistungsbewertung war bislang nicht erforderlich.
GRI 2-19 Vergütungspolitik	
a) Vergütungspolitik für das höchste Kontrollorgan und Führungskräfte, einschließlich	a) i.
i. Grundgehalt und variabler Vergütung	Das Grundgehalt wird entsprechend dem internen Berufsbildmodell und der aktuellen Benchmarks externer Gehälter (Deloitte Bankengehaltsstudie) festgelegt. Die variable Vergütung des Identified Staff ist in der Bonusrichtlinie für den Identified Staff

<p>ii. Anstellungsprämien oder Zahlungen als Einstellungsanreiz</p> <p>iii. Abfindungen</p> <p>iv. Rückforderungen</p> <p>v. Altersversorgungsleistungen,</p> <p>b) Beschreibung wie die Vergütungspolitik für das höchste Kontrollorgan und die Führungskräfte mit ihren Zielen und Leistungen in Bezug auf das Management der Auswirkungen der Organisation auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen zusammenhängen.</p>	<p>grundsätzlich geregelt und wird jeweils entsprechend der Zielerreichung vom Vorstand festgelegt. Beim Vorstand übernimmt die Festlegung der fixen und variablen (auch erfolgsabhängigen) Vergütung der Aufsichtsrat.</p> <p>Die Vergütung des Aufsichtsrates erfolgt gemäß HV-Beschluss vom 28.2.2018, Valorisierung gemäß Referenzstufe G9 des Kollektivvertrages für die Angestellten der österreichischen Landeshypotheken-Banken. Zusätzlich gibt es noch Sitzungsgelder und Fahrtkostensersatz. Es erfolgt keine erfolgsabhängige Vergütung.</p> <p>Im HV-Beschluss vom 28.02.2018 wurde die Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden, des Vorsitzenden-Stellvertreters, der einfachen Aufsichtsratsmitglieder sowie die Höhe der Sitzungsgelder beschlossen.</p> <p>ii. Grundsätzlich werden keine Anstellungsprämien oder Zahlungen als Einstellungsanreiz gewährt.</p> <p>iii. Abfindungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen.</p> <p>iv. Rückforderungen sind vertraglich bzw. in der Bonusrichtlinie für den Identified Staff geregelt und sind gegebenenfalls im Vergütungsausschuss zu beschließen.</p> <p>v. Der angegebene Personenkreis ist im beitragsorientierten System (derzeit APK Pensionskasse)</p> <p>b) Die Unternehmensziele (getrennt nach quantitativen und qualitativen Zielen) werden im Vergütungsausschuss beschlossen. Bei den quantitativen Zielen ist immer eine risikogewichtete Kennzahl beinhaltet (RORAC). Aus den Unternehmenszielen werden im Rahmen des Performance- und Entwicklungsdialoges</p>
---	---

	die Abteilungsziele heruntergebrochen und diese nach unten mit den Mitarbeiter:innen vereinbart.
GRI 2-20 Verfahren zur Festlegung der Vergütung	
<p>a) Beschreibung der Gestaltung der Vergütungspolitik und die Festlegung der Vergütung einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. ob unabhängige Mitglieder des höchsten Kontrollorgans oder ein unabhängiger Vergütungsausschuss das Verfahren zur Festlegung der Vergütung überwachen ii. wie die Ansichten der Stakeholdern (einschließlich der Aktionär:innen) zur Vergütung eingeholt und berücksichtigt werden iii. ob Vergütungsberater:innen an der Festlegung der Vergütung beteiligt sind und wenn ja, ob sie von der Organisation, ihrem höchsten Kontrollorgan und den Führungskräften unabhängig sind 	<p>a) i – iii. Der Aufsichtsrat bestellt gemäß den regulatorischen Anforderungen den Vergütungsschuss, dieser setzt sich aus zumindest zwei Kapitalvertretern (davon ein Vergütungsexperte) und zumindest einem Arbeitnehmervertreter zusammen. Der Vergütungsausschuss tagt zumindest 1x pro Jahr. Zu den Aufgaben zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorbereitung von Beschlüssen zum Thema Vergütung, einschließlich solcher, die sich auf Risiko und Risikomanagement des betreffenden Kreditinstitutes auswirken - die Überwachung der Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogenen Anreizstrukturen, jeweils im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß § 39 Abs. 2b Z 1-10 BWG, der Eigenmittelausstattung und Liquidität, wobei auch die langfristigen Interessen von Aktionär:innen, Investoren:innen und Mitarbeiter:innen der Gesellschaft zu berücksichtigen sind - die Beaufsichtigung der zentralen und unabhängigen Überprüfung der Vergütungspraxis, erforderlichenfalls unter Zuziehung von externen Prüfern (vor allem Wirtschaftsprüfern) - die Bestimmung und unmittelbare Überprüfung der Vergütung des Vorstandes (ohne Mitwirkung des:der Arbeitnehmervertreter:in). - Die laufende Prüfung der Grundsätze der Vergütungspolitik und der Bonusrichtlinie für den Identified Staff wird von einer externen Anwaltskanzlei begleitet.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilomatergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreibenden und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.